

Allgemeine Geschäftsbedingungen

internaxx

 Waterhouse

BGL

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

„Antragsbroschüre“

Steht für die Informationsbroschüre, die der Kunde am Anfang der Geschäftsbeziehungen von der Bank erhält und enthält unter anderem Informationen über den Zugang zu den Dienstleistungen der Bank, über Standardgebühren und Provisionen.

„Kontoeröffnungsantrag“

Steht für das Kontoeröffnungsformular, das der Kunde von der Bank am Anfang der Geschäftsbeziehungen erhält und das vom Kunden, bezüglich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgefüllt wird, für jegliche anderen Geschäftsbedingungen, die auf bestimmte Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten hinweisen, sowie für den Hinweis auf Allgemeine Risiken und Risiken von Derivaten.

„Antragspaket“

Steht für die Antragsbroschüre und den Kontoeröffnungsantrag.

„Bank“

Steht für Internaxx Bank S.A., eine der Kontrolle der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“, der Finanzaufsichtsbehörde in Luxemburg, unterliegende Bank, mit eingetragenem Sitz in Luxemburg, 46A, Avenue J.F. Kennedy, L-2958 Luxemburg.

„Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten“

Steht für alle Bankdienstleistung und Handelsfazilitäten, die die Bank ihren Kunden anbietet und wie sie auf der Internetseite der Bank genauer beschrieben werden.

„BGL BNP PARIBAS S.A.“

Eine der Kontrolle der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“, der Finanzaufsichtsbehörde in Luxemburg, unterstehende Bank, mit eingetragenem Sitz in Luxemburg, 50, Avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxemburg.

„Cash-Konto“

Steht für ein Mehrwährungskonto zur Verwaltung der Handels- und Bankaktivitäten des Kunden, mit Ausnahme des Handels mit derivativen Positionen, wie sie in Paragraph 4 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben werden.

„Paragraph“

Steht für alle Paragraphen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„Liste der Provisionen und Gebühren“

Steht für die Liste der Provisionen, Gebühren, Margen-, Zins- und anderer Sätze, die zu jeder Zeit auf Bankdienstleistungen und Handelsmöglichkeiten angewandt werden können und wie sie von der Bank laufend festgesetzt werden. Die Liste der Provisionen und Gebühren ist auf der Internetseite der Bank verfügbar.

„Kommunikationsmittel“

Jedes der in Paragraph 16 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden festgelegten Kommunikationsmittel.

„Auftragsbestätigung“

Steht für die Handelsbestätigung, die der Kunde von der Bank erhält.

„Depotkonto“

Steht für das Konto auf dem die Wertpapiere für den Kunden verwahrt werden und welches den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unterliegt.

„Kunde“

Alle Personen, die mit der Internaxx Bank S.A. einen Vertrag über die Nutzung der Bankdienstleistungen und Handelsmöglichkeiten abgeschlossen haben.

„Kundenbetreuung“

Steht für die telefonisch erreichbare Kundenbetreuung.

„Kundenkonto“

Jedes Konto, das der Kunde bei der Bank besitzt.

„Sicherungskonto für Derivate“

Steht für das Konto, auf dem die derivativen Positionen des Kunden verbucht werden.

„Handelsplattform für Derivate“

Steht für das Handelssystem für derivative Positionen, das über die Internetseite der Bank zugänglich ist.

„Finanzinstrumente“ oder „Wertpapiere“

Steht für alle Wertpapiere und andere Finanzinstrumente wie sie im Gesetz festgehalten und erläutert sind, einschließlich Einlagezertifikate, Inhaberpapiere und alle weiteren Titel, die Eigentumsrechte, Forderungen oder Wertpapiere darstellen, unabhängig davon, ob sie in Papierform vorliegen oder nicht, durch Registrierung oder bei persönlicher Übergabe übertragbar, als Inhaber- oder Namenspapiere, indossierbar sind oder nicht. Das Konzept beinhaltet auch Anteile und Aktien, die in irgendeiner Form eine Beteiligung an Luxemburger oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen darstellen, einschließlich gegebenenfalls zusätzlicher Pensionsfonds.

„Hinweis auf Allgemeine Risiken“

Steht für den Hinweis im Kontoeröffnungsantrag, das den Kunden über typische Risiken bestimmter Bankgeschäfte informiert.

„Internaxx“

Markenname von Dienstleistungen und Informationen, die von der Bank über alle verfügbaren Kommunikationskanäle erbracht werden.

„Verzugsgebühren“

In der Liste der Provisionen und Gebühren dargelegte Gebühr für die verspätete Begleichung durch den Kunden.

„Gesetz“

Steht für das Gesetz von 13. Juli 2007 bzgl. Finanzinstrumenten und der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Märkte für Finanzinstrumente und die Richtlinie der Kommission 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen und Begriffs Erläuterungen im Rahmen der Richtlinie.

„Internetseite“

Die Internetseite der Bank auf www.internaxx.lu

2. Leistungsangebot

Die Bank stellt ihren Kunden Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten für Aktien und sonstige Anlageprodukte zur Verfügung. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das gesamte Produkt und Leistungsspektrum der Bank.

Das Geschäftsverhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf bestimmte Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten der Bank angewandt werden und/oder allen Sondervereinbarungen, die zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich vereinbart werden können.

Sofern es in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in sonstige Geschäftsbedingungen, die für bestimmte Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten angewandt werden oder in sonstigen Sondervereinbarungen nicht anders vereinbart ist, unterliegen diese Geschäftsverhältnisse den Bestimmungen des Luxemburgischen Rechts sowie den in Luxemburg üblicherweise angewandten und eingehaltenen Bankensetzen.

Der Kunde erkennt an, dass die Bank Englisch als die Hauptsprache in ihren Kommunikationen benutzt und dass einige Dienstleistungen ganz oder teilweise nur mit englischem Text angeboten werden.

3. Konteneinheit, Verrechnung und Konnexität der Transaktionen

3.1. Zu Beginn des Geschäftsverhältnisses gibt der Kunde der Bank exakte und schlüssige Daten in Bezug auf seine Identifizierbarkeit (unter anderem den Namen, Wohnort, Nationalität, Beruf, Familienstand, Kontaktinformationen). Personen können von der Bank aufgefordert werden, ihre Rechtsfähigkeit nachzuweisen. Unternehmen und andere juristische Einheiten müssen die aktuellste beglaubigte Kopie ihrer Statuten und eine Liste der Personen, die autorisiert sind, Verpflichtungen für die Niederlassung einzugehen und diese gegenüber Dritten zu repräsentieren, die Identität des wirtschaftlichen Besitzers des Unternehmens oder der juristischen Person, sowie jede andere von der Bank geforderte Information und Dokumentation vorlegen.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich über Änderungen der oben genannten Informationen zu informieren. Die Bank wird vor Erhalt einer solchen Information nicht als über solche Änderungen informiert erachtet.

3.3. Der Kunde, oder, falls dies jemand Anderes ist, der wirtschaftliche Besitzer des auf dem Kundenkonto hinterlegten Anlagevermögens, akzeptiert, dass das Land seines Wohnorts oder seine Nationalität Auswirkungen auf die Bestimmungen, Regeln, Praktiken, Verträge, Vereinbarungen und/oder Abmachungen für von der Bank in seinem Namen in ausländischen Finanzmärkten durchgeführte Finanzgeschäfte haben können. Der Kunde, oder falls dies jemand Anderes ist, der wirtschaftliche Besitzer des auf dem Kundenkonto hinterlegten Anlagevermögens, verpflichtet sich daher, der Bank diesbezüglich wahre Informationen zur Verfügung zu stellen und die Bank sofort zu informieren, falls sich das Land des Hauptwohnsitzes oder die Nationalität ändern.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung bei der Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der ihr durch den Kunden vorgelegten Daten. Jede Änderung dieser Informationen muss der Bank sofort schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde, und nicht die Bank, ist haftbar für Schäden aufgrund falscher, inkorrekt, veralteter oder unvollständiger Daten. Die Bank haftet ausschließlich für ihr grobes Verschulden, wenn sie die Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten, die sie vom Kunden erhalten hat oder die sie für den Kunden herausgibt, überprüfen muss, oder wenn sie diese übersetzen muss.

3.4. Die Bank kann verschiedene Konten und Unterkonten in derselben oder verschiedenen Währungen für den Kunden eröffnen. Die Beschreibung und Art eines jeden Kontos und besondere Bestimmungen über die Arbeit damit, sind im Dokument bezüglich der Kontoeröffnung und allen speziellen oder besonderen Bestimmungen, falls existent, definiert. Alle Konten und Unterkonten desselben Kunden, unabhängig davon, ob diese auf dieselbe oder unterschiedliche Währungen lauten, ob sie spezieller oder verschiedener Art sind, ob es sich um Terminkonten oder Konten mit sofortiger Fälligkeit handelt, oder ob sie gleich oder unterschiedlich verzinst werden, sind de facto und de jure nur Bestandteile eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben- oder Sollsaldo gegenüber der Bank erst nach der Umrechnung der Fremdwährungssalden in eine Währung, die als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg gilt, zum Umrechnungskurs am Tag des Kontoabschlusses, festgestellt wird.

3.5. Ein gemeinsames Konto ist ein Konto, das im Namen von mindestens zwei Personen eröffnet wurde. Jeder Inhaber eines gemeinsamen Kontos oder eines gemeinsamen Wertpapierdepots kann individuell über das Anlagevermögen des gemeinsamen Kontos verfügen. In dieser Hinsicht kann jeder Mitinhaber, unter anderem das Anlagevermögen und die Gelder, die auf dem gemeinsamen Konto hinterlegt sind, verwalten, Vollmachten an Dritte erteilen, das Anlagevermögen des gemeinsamen Kontos verpfänden und das gemeinsame Konto auflösen. Bei Tod eines der gemeinsamen Kontoinhaber, kann der überlebende Kontoinhaber weiter frei über das Anlagevermögen des gemeinsamen Kontos verfügen, sofern kein formaler Widerspruch vorliegt. Alle Mitinhaber des gemeinsamen Kontos

haften der Bank gegenüber gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die aus dem gemeinsamen Konto entstehen, unabhängig davon, ob sie von allen gemeinsam oder von einem alleine eingegangen wurden.

3.6. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmung wird vereinbart, dass die Bank das Recht hat, jederzeit, ohne Inverzugsetzung oder vorherige Genehmigung, ungeachtet der Art der Unterkonten, das Haben-Saldo eines Unterkontos mit dem Sollsaldo eines anderen Unterkontos zu verrechnen, und gegebenenfalls die zur Verrechnung erforderlichen Währungsumrechnungen durchzuführen.

3.7. Alle von einem Kunden mit der Bank geführten Geschäfte, stehen miteinander im Zusammenhang. Die Bank hat folglich das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten zu verweigern, wenn der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

4. Cash-Konto/Sicherungskonto Finanzierungsparteien für Derivate

4.1. Kundenkonten bei der Bank sind vor allem Cash-Konten und/oder Sicherheitenkonten für Derivate.

4.2. Das Cash-Konto ist das Stammkonto für die Handels- und Banktransaktionen des Kunden, außer für den Handel mit derivativen Positionen, wie z. B. in Fondsanlagen, Aktien oder Bargeld.

4.2.1. Dem Cash-Konto sind verschiedene Unterkonten zugeordnet, die jeweils auf eine der Währungen lauten welche die Bank anbietet. Diese Auswahl kann entsprechend dem Leistungsangebot und dem Ermessen der Bank durch zusätzliche Währungen erweitert werden.

4.2.2. Der Kunde muss für das Cash-Konto eine Referenzwährung (auch „Basiswährung“ genannt) festlegen. Eine Änderung der angegebenen Referenzwährung/Basiswährung kann auf Wunsch des Kunden jederzeit mittels eines von der Bank akzeptierten Kommunikationsmittels erfolgen.

4.2.3. Ungeachtet der Referenzwährung des Kunden werden alle per Scheck, elektronische Banküberweisung oder Bareinzahlung eingehenden Geldbeträge in Währungen, die nicht auf dem Internaxx-Cash-Konto verbucht werden können, automatisch auf das in EUR geführte Unterkonto des Kunden gutgeschrieben und hierzu einen Wechsel der Fremdwährung in EUR vorgenommen.

4.2.4. Das Cash-Konto verzinst die Guthaben entsprechend der Währung und der auf dem Unterkonto verbuchten Guthaben. Die Zinsen werden vierteljährlich gezahlt, wobei das erste Quartal am 1. Januar beginnt. Die geltenden Zinssätze und etwaige Änderungen werden auf der Internetseite der Bank veröffentlicht und den Kunden nach Ermessen der Bank mittels angemessener Kommunikationsmittel mitgeteilt.

4.2.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank das Recht hat, Verzugszinsen zu berechnen und die Wertpapiere, die der Kunde im Wertpapierdepot hält, zu verkaufen, wenn dieser nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Beträge gemäß Paragraph 5 rechtzeitig, also 5 (fünf) Tage nach Fälligkeit, zurückzahlen. Die Bank kann die Wertpapiere ganz oder teilweise vor Ablauf dieser 5 Tagefrist verkaufen, wenn der Markt oder der Bestand einer Wertminderung ausgesetzt ist.

4.3. Das Sicherungskonto für Derivate ist das Konto auf dem die derivativen Positionen des Kunden verbucht werden.

4.3.1. Dem Sicherungskonto sind verschiedene Unterkonten zugeordnet, die jeweils auf eine der Währungen lauten welche die Bank anbietet. Diese Auswahl kann entsprechend dem Leistungsangebot und dem Ermessen der Bank durch zusätzliche Währungen erweitert werden.

4.3.2. Der Kunde muss für das Sicherungskonto für Derivate eine Referenzwährung (auch „Basiswährung“ genannt) festlegen. Einmal festgelegt, können

keine Änderungen an der Referenzwährung/Basiswährung vorgenommen werden.

4.3.3. Ungeachtet der Referenzwährung des Kunden werden alle per Scheck, elektronischer Banküberweisung oder Bareinzahlung oder anderweitig eingehenden Geldbeträge in Währungen, die nicht auf dem Sicherungskonto für Derivate verbucht werden können, automatisch in der Referenzwährung/Basiswährung auf das Sicherungskonto für Derivate des Kunden gutgeschrieben und hierzu ein Wechsel der Fremdwährung in die Referenzwährung vorgenommen.

4.3.4. Das Sicherungskonto für Derivate verzinst die Guthaben entsprechend der Währung und der auf dem Unterkonto verbuchten Guthaben. Die Zinsen werden monatlich ausbezahlt. Die geltenden Zinssätze und etwaige Änderungen werden auf der Internetseite der Bank veröffentlicht. Informationen zu den Zinssätzen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Paragraphen 5 und 12.

4.4. Die Deckung des Cash-Kontos oder des Sicherungskontos für Derivate kann durch einen Überweisungsauftrag, per Scheck oder Bareinzahlung bei einer luxemburgischen Zweigstelle der BGL S.A. erfolgen. Banküberweisungen erfolgen auf die Konten der Bank bei der BGL BNP paribas S.A.. Auf einem Scheck und Überweisungsaufträgen müssen immer die Kontonummer bei der Bank und der Name des Kunden vermerkt sein, damit die Bank in der Lage ist, ihre Kundenpositionen abzustimmen. Die Bank nimmt nur Schecks entgegen, die auf ein Konto des Kunden bezogen und auf einem auf dessen Namen lautenden Scheckformular ausgestellt sind.

4.5. Gelder, die an die Bank überwiesen werden, werden automatisch dem vom Kunden angegebenen Konto gutgeschrieben. Die von der Bank überwiesenen Gelder werden automatisch von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht, vorausgesetzt, dass genügend Deckung für die Ausführung der Überweisung vorhanden ist.

4.6. Die Bank kann in Einzelfällen und nach eigenem Ermessen eine Soll-Position auf einem Konto einräumen. Eine von ihr einmal gewährte Überziehungsfähigkeit bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass ihr daraus eine diesbezügliche Verpflichtung in der Zukunft erwächst.

4.7. Die Bank berechnet, ungeachtet des auf dem Cash-Konto und/oder des Sicherungskontos für Derivate des Kunden stehenden gesamten Nettoguthabens und ohne förmliche Mitteilung, Kreditzinsen für debitorische Währungskonten. Die Sätze der Kreditzinsen werden auf der Internetseite der Bank veröffentlicht und entsprechen den Bestimmungen des Paragraphen 12. Die Bank kann ihre vertraglichen Kreditzinsen infolge von Schwankungen der Geldmarktzinsen ändern. Die Bank muss ihre Kunden über Änderungen dieser Sätze durch angemessene Kommunikationsmittel und/oder durch die Veröffentlichung der Änderung auf der Internetseite der Bank informieren. Kreditzinsen für das Sollbeträge eines Kontos werden alle drei Monate abgebucht.

4.8. Die Soll- und Habenzinsen werden von der Bank unter Bezug auf die in Luxemburg vorherrschenden Marktbedingungen und Bank-/Brokeranzinsen festgelegt. Diese Bestimmung soll nicht so interpretiert werden, als es den Kunden zur Überziehung seines Kontos berechtigt. Die Berechnung der Soll- und Habenzinsen durch die Bank erfolgt auf der Grundlage der gemäß Sonderbedingungen oder Bankansancen vorgesehenen Wertstellungsdaten, die variieren können, je nachdem, ob sie sich auf Gutschriften oder Abhebungen beziehen.

4.9. Die Annahme von Geldtransfers auf welchem Wege auch immer unterliegt dem ausschließlichen Ermessen der Bank. Es obliegt dem Kunden, die Kontostände auf dem Cash-Konto bzw. dem Sicherungskonto für Derivate, inklusive der Unterkonten zu überwachen.

4.10. Der Kunde kann auf sein Geld zugreifen, indem er die Bank anweist, im Namen des Kunden eine

Überweisung auf ein Bankkonto zu veranlassen. Sofern der Kunde die Bank vorab hierüber in Kenntnis gesetzt hat, kann er ferner Geld bei einer der Zweigstellen der BGL S.A. in Luxemburg abheben, wobei als vereinbart gilt, dass die Frist für die vorherige Benachrichtigung von der Bank gemäß den üblichen Bankansancen festgelegt wird, wie sie auf der Internetseite der Bank zur Kenntnis gegeben werden. Aus Gründen der Sicherheit kann die Bank einen Höchstbetrag für Barabhebungen und die Währung festlegen. Über sämtliche diese Obergrenze überschreitenden Beträge kann nur per Banküberweisung verfügt werden. Der Kunde wird dementsprechend informiert.

5. Zahlungsdienste

5.1. Die Bank darf ihren Kunden Zahlungsdienste bereitstellen, wie etwa Ein- und Auszahlungen über die BGL BNP Paribas Agenturen in Luxemburg oder Überweisungen.

5.2. Überweisungsgebühren

5.2.1. Soweit sonst in den Gebührentabellen oder einer spezifischen Vereinbarung nicht etwas Anderes vereinbart ist, so wendet die Bank den Grundsatz der „geteilten Gebühren“ an, gleichbedeutend damit, dass jede der Parteien (die überweisende Partei und der Begünstigte), die von der jeweiligen Bank belasteten Gebühren bezahlt.

5.2.2. Für Geldmittel, die innerhalb des europäischen Wirtschaftsgebiets, in Euro oder in einer Währung eines Mitgliedstaates überwiesen wurden, dürfen Gebühren dem Begünstigten nicht belastet werden, es sei denn, dass die Geldmittel überwiesen werden, um das Konto zu schließen und das Guthaben zu überweisen.

5.2.3. Sofern die Zahlung eine Währungsumrechnung erfordert, so werden die Umrechnungsgebühren der Partei belastet, die die Umrechnung verursacht.

5.2.4. Sofern es keine gegenseitige Vereinbarung gibt, so zieht die Bank die Gebühren von dem überwiesenen Betrag ab, bevor er dem Begünstigten gutgeschrieben wird. In der Mitteilung an den Kunden weist die Bank, soweit notwendig und jeweils gesondert, den Gesamtbetrag, die berechneten Gebühren und den Nettobetrag der Zahlungsanweisung aus.

5.3. Zahlungsinstrumente

5.3.1. Die von der Bank ausgegebenen oder geleisteten Zahlungsinstrumente können gesonderten Geschäftsbedingungen unterliegen.

5.3.2. Der Kunde muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Zahlungsinstrumente gegen Verlust, Diebstahl, Abzweigung oder betrügerische Verwendung zu schützen. Sobald der Kunde Kenntnis von einem Verlust, Diebstahl, Ablenkung oder der betrügerischen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes erlangt, ist der Kunde verpflichtet, entsprechend der erforderlichen Prozeduren, die Bank oder jede andere von ihr betraute Einrichtung sofort zu informieren.

5.3.3. Der Kunde haftet für Verluste, die sich aus jeder unerlaubten, mit einem verlorenen, gestohlenen oder abgezweigten Zahlungsinstrument durchgeführten Zahlungstransaktion ergeben, bis die in Paragraph 5.3.2 erwähnte Benachrichtigung, sowie im Falle einer von ihm betrügerischen Verwendung oder groben Fahrlässigkeit. Für den Verbraucherkunden dürfen Schäden 150 Euro (hundertfünfzig Euro) nicht überschreiten, die sich aus einer unerlaubten Zahlungstransaktion, mit einem verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittel ergeben und für das er haftet, es sei denn, dass seinerseits eine betrügerische Tat oder grobe Fahrlässigkeit vorlag.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch nicht erfolgte oder verzögerte Einlegung eines Protestes entstehen.

6. Inkassomaßnahmen

Die der Bank anvertrauten Inkassohandlungen werden durch die allgemeinen Inkassobestimmungen geregelt, die von der Internationalen Handelskammer in Paris aufgestellt worden sind, so weit die dort enthaltenen Bestimmungen nicht mit den geltenden allgemeinen und spezifischen Geschäftsbedingungen der Bank in Konflikt stehen.

7. Investmentsservices und Nebenleistungen

Sofern die Bank einem Kunden Investmentsservices und Nebenleistungen zur Verfügung stellt, so ist sie berechtigt, den Inhalt der Abmachungen zwischen der Bank und dem Kunden (einschließlich der vorliegenden Geschäftsbedingungen und aller spezifischen Abmachungen für die Leistung solcher Services) und die Information in Betracht zu ziehen, die vom Kunden der Bank zur Verfügung gestellt worden sind.

8. Betroffene Leistungen

8.1. Die Bank darf ihren Kunden gegenüber die folgenden Investmentsservices und Nebenleistungen (nachfolgend die „betroffenen Dienstleistungen“ genannt) erbringen:

8.1.1. Investmentsservices:

- Annahme und Weitergabe von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente
- Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden
- Zeichnen von Finanzinstrumenten und/oder die Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Verpflichtung
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Verpflichtung.

8.1.2. Nebenleistungen:

- Aufbewahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden, einschließlich der Verwahrung und verwandter Dienstleistungen wie Verwaltung von Geldmitteln/Kollateralen.
- Gewährung von Lombard-Krediten an einen Kapitalanleger, um ihm eine Transaktion mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten zu ermöglichen, soweit die Bank in der Transaktion involviert ist
- Devisendienstleistungen, ob diese Dienstleistungen mit Investitionsdienstleistungen verbunden oder nicht verbunden sind.
- Anlageforschung und Finanzanalyse oder andere Formen der allgemeinen Empfehlung in Zusammenhang mit Transaktionen in Finanzinstrumenten.
- Auf die Zeichnung bezogene Dienstleistungen
- Investitions- oder Nebenleistungen in Zusammenhang mit Waren/Commodities und anderen Elementen wie klimatischen Variablen, Frachtkosten, Emissionsrechten oder Inflationsraten, soweit sie bestimmten Derivaten zu Grunde gelegt werden und mit der Leistung anderer Investitions- oder Nebenleistungen verbunden sind.

9. Gebühren, Provisionen, Steuern

9.1. Die Bank stellt dem Kunden ihre Dienstleistungen in Rechnung, unter Berücksichtigung der üblichen Gebühren und der Art der ausgeführten Transaktionen. Der Kunde zahlt der Bank alle Zinsen, Gebühren und anderen Summen, die fällig werden, sowie alle Gebühren, die der Bank für das Konto des Kunden durch Eröffnen, Betreiben und Schließen des Kontos entstanden sind. Im Besonderen übernimmt der Kunde alle Kosten für Postversand, Telekommunikations und Nachforschungsgebühren, sowie Gebühren, die der Bank aufgrund von rechtlichen und administrativen Maßnahmen gegen den Kunden entstanden sind. Die Bank kann Zinssätze, Provisionen und andere Gebühren, die der Kunde zahlen muss, in Übereinstimmung mit den Luxemburger Bankansätzen ändern. Die von der Bank geleisteten betroffenen Dienstleistungen unterliegen der Zahlung von Kosten, Provisionen, Gebühren, Steuern...

9.2. Alle Gebühren, Provisionen und sonstige Kosten, die von den Geldern des Kunden abgebucht werden oder der Bank durch Dritte (unabhängig davon, ob diese

Geschäftspartner der Bank sind) beim Transfer der Gelder des Kunden entstehen, werden ausschließlich vom Kunden getragen. Wenn der Bank solche Gebühren, Provisionen oder Kosten entstehen, wird dieser Betrag vom Kundenkonto abgebucht.

9.3. Der Kunde zahlt der Bank alle Steuern, die die Bank gezahlt hat oder für die die Bank haftbar gemacht werden könnte, sowohl die bereits existierenden wie auch zukünftige, die von Luxemburgischen oder ausländischen Behörden im Zusammenhang mit von der Bank ausgeführten Transaktionen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden geschaffen werden könnten.

9.4. Im Zusammenhang mit Gebühren, Provisionen und Steuern wird auf die Liste der Provisionen und Gebühren verwiesen, die auf der Internetseite der Bank enthalten ist und auf der Provisionen, Gebühren, Margen, Zinsen und andere geltende Sätze, ebenso wie im Antragspaket, regelmäßig gemäß Paragraph 12 von der Bank aktualisiert werden. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bank ist jeweils maßgebend.

9.5. Sofern die Liste der Provisionen dem Kunden keine Auskunft bezüglich der Gebühren für eine Transaktion oder Bestellung gibt, die er auszuführen wünscht, so muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass er die entsprechende Bankgebühr bei der Kundenhotline erfragt, bevor er den Auftrag erteilt oder die Transaktion abschließt. In allen Fällen wird angenommen, dass der Kunde sich selbst darüber in Kenntnis gesetzt und die Gebühren der Bank für die Durchführung der Bestellung und/oder Transaktion des Kunden akzeptiert hat.

9.6. Der Kunde ermächtigt die Bank, Zahlungen für deren Dienstleistungen, Provisionen oder Gebühren oder andere Summen, die der Kunde von Zeit zu Zeit der Bank schuldet, vom Cash-Konto und/oder dem Sicherungskonto für Derivate abzubuchen. Solche Gebühren werden in Übereinstimmung mit der Liste der Provisionen und Gebühren berechnet und sind stets netto. Steuern werden, wenn nötig, zugerechnet.

9.7. Informationen hinsichtlich Gebühren, Provisionen und Steuern erfolgen gemäß Paragraph 16.

9.8. Die Bank übermittelt ihren Privatkunden den vom Kunden im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Finanzdienstleistung oder Nebenleistung, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen und sonstigen Gebühren und Spesen und alle über die Bank zu entrichtenden Steuern, den zu zahlenden Gesamtbetrag oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Berechnungsgrundlage des Gesamtbetrages, so dass der Kunde dies nachprüfen kann.

9.9. Wenn dem Kunden eine betroffene Dienstleistung erbracht wird, so darf die Bank Gebühren, Provisionen oder geldlose Zuwendungen Dritter zahlen oder einstreichen. Die Bank behält sich das Recht vor, Gebühren, Provisionen und andere bargeldlose Zuwendungen als Gegenleistung dafür zu zahlen, dass sie anderen neuen Kunden vorgestellt wird oder/und für erbrachte Leistungen. Die Gebühren, Provisionen und Zuwendungen werden gewöhnlich auf Grundlage der Provisionen festgelegt, die die Banken von Kunden ziehen und/oder aus den Anlagegütern, die die Kunden bei der Bank deponieren. Die Höhe der gezahlten Gebühren und Provisionen wird durch Errechnung eines Prozentsatzes aus den erhaltenen Provisionen und/oder den Anlagen ermittelt. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank zusätzliche Details hinsichtlich der Berechnungsmethoden für die mit Dritten erzielte Arrangements bekannt geben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank auf eigene Rechnung Gebühren, Provisionen und Zuwendungen Dritter entgegen nimmt, sofern sie Investmentprodukte wie etwa Fondsanteile vertreibt. Diese Gebühren, Provisionen oder Zuwendungen hängen von einer Reihe von Faktoren ab, wie etwa der Anlagenklasse, den verwalteten Anlagengrößen, dem Nettoanlagenwert und der Frequenz, in der er Neuberechnet wurde, dem im Vertriebsvertrag festgelegten Preis und der Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile. Der gewöhnliche Betrag solcher Gebühren und Provisionen variiert durchschnittlich bei zwischen 45% und 75% der vom Fonds gezogenen

Verwaltungsprovision. Dieser Betrag wird regelmäßig gezogen. Nach geltendem Recht darf der Kunde jederzeit vor und nach Abschluss der Transaktion oder erbrachter Dienstleistung detailliertere Informationen zu Ursprung und Höhe der Gebühren, Provisionen und Zuwendungen verlangen. Sofern der Betrag nicht festgelegt werden kann, so wird die Berechnungsmethode vorgegeben.

10. Informationen für Kunden

10.1. Alle aktuellen Informationen, Preise, Meinungen und sonstigen Auskünfte werden dem Kunden ausschließlich mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, ihm zu ermöglichen, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen, und stellen keine persönlichen Anlageempfehlungen oder Ratschläge dar. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen, oder für Verluste, Kosten, Verbindlichkeiten oder Ausgaben, die direkt oder indirekt durch die Verwendung oder die Zugrundelegung dieser Informationen entstehen. Die Informationen dienen ausschließlich der privaten Nutzung durch den Kunden. Sie stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung der Bank zum Kauf, Verkauf oder für sonstige Geschäfte mit irgendwelchen Anlagen dar.

10.2. Die Bank kann Links auf verschiedene, von Dritten angebotene Internetsites zur Verfügung stellen. Die Bank stellt dem Kunden diese Links ausschließlich als Service zur Verfügung. Aus diesem Grund übernimmt die Bank keine Haftung für den Inhalt solcher Websites. Die Tatsache, dass die Bank einen Link auf eine Website zur Verfügung gestellt hat, darf nicht als Billigung, Genehmigung, Unterstützung oder Zugehörigkeit der Bank im Hinblick auf die betreffende Website, ihre Eigentümer oder Anbieter gewertet werden.

11. Sicherheit

11.1. Der Kunde versichert, dass er mit dem Internet vertraut ist und im besonderen mit dessen technischem Leistungsvermögen und den Antwortzeiten bei der Suche nach oder der Übermittlung von Informationen oder wenn Anfragen gestellt werden.

Um Zugang zum Internet zu haben, muss der Kunde den Internetdienstanbieter (ISP) seiner Wahl direkt kontaktieren und sich über die verfügbaren Dienstleistungen, die Arbeitsmethode des ISP, dessen Nutzungs- und Verbindungsbedingungen und die finanziellen Bedingungen erkundigen und sich mit dem ISP darüber einigen. Es ist Aufgabe des Kunden alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die technischen Eigenschaften seines Computers und des Telefonanschlusses die Anforderungen erfüllen, um Informationen der Bank abzufragen und Zugang zu den von der Bank angebotenen Transaktionen und Dienstleistungen zu haben.

11.2. Die Bank bietet ein hohes Maß an Sicherheit, da sie verschiedene Sicherheitsmaßnahmen insbesondere zur Identifizierung des Kunden und Authentisierung der Kundenanweisungen und aufträge verwendet. Wenn der Kunde Kontakt mit der Bank aufnimmt, ist er verpflichtet, die für den betreffenden Vertrags- oder Transaktionstyp geltenden Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren zu befolgen. Die Bank hat das Recht, den Zugriff auf Elemente ihrer Dienste zu verweigern, wenn der Kunde die vorgenannten Verfahren nicht einhält.

11.3. Um die Vertraulichkeit der Kundeninformationen, den Datenschutz und die Sicherheit der Internetseite der Bank und der Kundenbetreuung sicherzustellen, bietet die Bank folgende Sicherheitsmaßnahmen. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass der Computer, den er zur Verbindungsherstellung mit dem System nutzt, nicht mit feindlichen Programmen (Viren, Trojaner...) infiziert ist.

11.3.1. Firewalls

Die Bank hat zahlreiche Internetfirewalls eingerichtet, die das Internet von den internen Computersystemen und Datenbanken der Bank trennen. Vom Kunden-PC stammende und über das Internet übermittelte Daten

passieren auf ihrem Weg in die internen Systeme der Bank eine Reihe von Kontrollstufen, so dass nur zugelassene Mitteilungen und Transaktionen in die Computersysteme der Bank gelangen.

11.3.2. Überwachung

Die Bank überprüft täglich alle internen Systeme, um sicherzustellen, dass es keine Angriffe auf oder versuchtes Eindringen in das Computersystem gegeben hat. Die Bank beauftragt darüber hinaus regelmäßige unabhängige Sicherheitsüberprüfungen ihrer Computersysteme, damit die Einhaltung ihres hohen Sicherheitsstandards gewährleistet ist.

11.3.3. Persönliche Kennnummer (PIN)

Die PIN und die Nummer des Kundenkontos dienen zur Identifikation und werden verlangt, wenn sich der Kunde an die Mitarbeiter der Bank wendet.

11.3.4. Passwort

Als zusätzliche Sicherheitsstufe ist im Internet Login-Prozess ein Passwort erforderlich. Der Kunde muss sein Passwort beim ersten Login ändern und kann in der Folge regelmäßige Änderungen seines Passwortes vornehmen.

11.4. Der Kunde verpflichtet sich, alle Daten für die Identifizierung und Authentisierung streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Bank unverzüglich darüber zu informieren, wenn er den Verdacht hat, dass ein Dritter Kenntnis von seinen Identifizierungs- oder Authentisierungsdaten hat. Wenn der Kunde es unterlässt, der Bank diese Verletzung der Vertraulichkeit mitzuteilen nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, haftet er für alle Verluste, die aus dem unbefugten Zugriff auf sein Cash-Konto oder Depot oder die Dienstleistungen der Bank im Allgemeinen entstehen.

11.5. Die Parteien betrachten als vereinbart, dass eine Person, die die persönlichen Authentisierungs- und Identifizierungsdaten des Kunden verwendet, von der Bank so behandelt wird, als wäre sie der Kunde. Die Bank kann dieser Person folglich ohne zusätzliche Überprüfung ihrer Verfügungsberechtigung den Zugang zu und Zugriff auf alle von der Bank für den Kunden gehaltenen Vermögenswerte gewähren, und die Bank kann auf ausschließliche Verantwortung des Kunden ferner Anweisungen und Mitteilungen von dieser Person entgegennehmen.

11.6. Falls die Bank den begründeten Verdacht hat, dass Anweisungen oder sonstige Mitteilungen nicht vom Kunden stammen, kann sie einen zusätzlichen Identitätsnachweis (z.B. die handschriftliche Unterschrift) verlangen, bevor sie weitere Anweisungen entgegennimmt oder ausführt.

12. Haftung und Haftungsbeschränkung seitens der Bank

12.1. Die Bank verpflichtet sich, sich bestmöglich um eine angemessene Durchführung aller Anweisungen zu bemühen; die Bank garantiert jedoch keine Ergebnisse und kann nur für grobes Verschulden verantwortlich gemacht werden. Der Zugang zum System und die Datenübertragung erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass alle Mitteilungen vom Kunden an die Bank und von der Bank an den Kunden über ein öffentliches Netz übertragen werden, wenn er das Internet oder andere öffentlich zugängliche Telekommunikationseinrichtungen wie Telefonlinien nutzt. Die Bank kann insbesondere nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Kunden auf Grund von Übertragungsfehlern, technischen Fehlern, Funktionsstörungen, widerrechtliche Handlungen in Netzumgebungen, Überlastungen des Netzes, böswillige Hinderung am Zugang durch Dritte oder Mängel seitens der Netzwerkprovider entstehen. Die Bank haftet nicht für Systemausfälle auf Grund von Störungen, die durch das Internet selbst oder den Dienstleistungsanbieter oder den Kommunikationsnetzwerken oder, allgemeiner, aus jeglichem, der Bank nicht direkt zuschreibenden Grund, verursacht wurden. Die Bank garantiert keine absolute Unfehlbarkeit des Systems.

12.2. Wenn die Bank ein Aktienpaket verkauft, für dessen Kauf der Kunde nicht autorisiert ist, haftet der Kunde für jeden Verlust, der bei dem Schliessen der betroffenen Position entsteht.

12.3. Hinsichtlich der Verantwortung für die Nutzung der Software und aller Elemente, die für Identifizierungs- und Sicherheitszwecke verwendet werden, haftet der Kunde in vollem Umfang. Generell haftet der Kunde für alle direkten oder indirekten Schäden, die durch einen rechtswidrigen oder missbräuchlichen Zugriff und/oder versuchten Zugriff zu den Dienstleistungen und Handelsfazilitäten der Bank durch Dritte verursacht werden. Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden an den gespeicherten Daten oder der Software des Kunden, die als Folge einer nicht den Sicherheitsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechenden Nutzung der Dienstleistungen und Handelsfazilitäten der Bank oder als Folge betrügerischer Handlungen Dritter innerhalb des Systems entstehen. Die Bank ist darüber hinaus nicht für solche Schäden und Verluste haftbar, die durch einen Virus in der Software verursacht werden können, der weder durch die Sicherheitsmaßnahmen des Kunden, noch von den angemessenen Sicherheitsvorkehrungen der Bank erkannt werden konnte. Die Bank haftet weder für irgendwelche Funktionsstörungen des Internets selbst oder des für die Kommunikation mit der Bank verwendeten Telefonsystems, noch generell für alle Probleme, die der Bank nicht direkt zuzurechnen sind. Der Kunde verpflichtet sich keine Sicherheits- oder Identifikationsinformationen an Dritte zu übermitteln und die Bank im Fall von Verlust oder Diebstahl oder Erkennung von betrügerischem Verwenden sofort zu informieren.

12.4. Die Bank hat das Recht, die Verfügbarkeit einer oder mehrerer Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten vorübergehend auszusetzen, um die Aktualisierung oder Wartung ihrer Systeme zu ermöglichen oder für den Fall, dass die Bank Sicherheitsrisiken und/oder Fehlfunktionen entdeckt.

12.5. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die auf Betrugsversuche oder -handlungen wie Phishing/Diebstahl der Identität oder ähnliche Handlungen zurückzuführen sind.

12.6. Grundsätzlich haftet die Bank ausschließlich für ihr grobes Verschulden bei der Erbringung von Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten.

12.7. Die Bank übernimmt keine Pflichten im Hinblick auf die Verwaltung des Anlagevermögens des Kunden, außer den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehend aufgeführten Pflichten. Im besonderen verpflichtet sich die Bank nicht, den Kunden über mögliche Verluste aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, über den Wert oder die Wertlosigkeit von hinterlegten Positionen oder über Umstände, die den Wert dieser Positionen beeinflussen oder anderweitig beeinträchtigen könnten, zu informieren. Der Kunde muss die Genauigkeit der von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen persönlich überprüfen.

12.8. Wenn die Bank während der Durchführung der Aufträge des Kunden Fazilitäten von Dritten nutzt, ist der Kunde durch die Vereinbarungen, Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die zwischen der Bank und den Dritten gelten, sowie durch die Bedingungen, die die Letzteren erfüllen müssen, wenn sie z.B. auf ausländischen Börsen agieren, gebunden. Wenn die Bank Dritte mit der Durchführung einer Transaktion beauftragt, beschränkt sich ihre Haftung nur auf die sorgfältige Auswahl und Anweisung dieser Dritten. Die Bank haftet nicht für Verluste des Kunden, die aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Bank durch Dritte entstanden sind und, unter diesen Umständen ist die Bank nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen, soweit sie diese aufgrund des Fehlers eines Dritten nicht erfüllen kann.

12.9. Allein der Kunde ist verantwortlich dafür, sicherzustellen, dass er die örtlichen rechtlichen Vorschriften und Bestimmungen einhält, vor allem wenn er die Dienstleistungen der Bank im Ausland in Anspruch nimmt. In dieser Hinsicht kann die Bank für Nachlässigkeiten oder Verstöße gegen die Bestimmungen durch den Kunden nicht haftbar gemacht werden.

12.10. Jegliche Informationen (Finanzsituation, Guthaben- und Kontostände, Wertpapierstände, allgemeine Informationen, etc.), die vom Kunden angefordert werden oder die von der Bank in Übereinstimmung mit den Luxemburgischen Bankgeschäftsbedingungen kommuniziert werden und von der Bank an den Kunden gesandt werden, werden auf Risiko des Kunden übermittelt. In keinem Fall haftet die Bank für Nichterhalt oder ungenügenden Erhalt von Informationen, die sie dem Kunden oder der Kunde ihr schickt.

12.11. Die Bank kann nicht für direkte oder indirekte Schäden an der Hardware des Kunden oder an den auf ihr gespeicherten Daten oder für den Ausfall oder die Fehlfunktion aufgrund einer Unterbrechung wegen eines Ausschaltens des Computersystems der Bank zur Wartung oder Reparatur, technischen Fehlern, Überlastungen des Netzes, gestörter Telefonleitungen, Fehler, Nachlässigkeit oder unzureichende Dienstleistung durch den Internetdienstleister, durch Dritte oder den Benutzer, vor allem bei der Einrichtung und Nutzung der Dienstleistung, sowie wegen anderer Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Bank, wie Streiks, haftbar gemacht werden, es sei denn, der Kunde kann beweisen, dass ein der Bank zuschreibender Fehler direkt für den von ihm erlittenen Schaden relevant ist.

12.12. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für missbräuchliche oder betrügerische Nutzung personenbezogener Daten seitens des Kunden selbst oder durch Dritte oder durch betrügerische Vorgehensweisen wie z.B. Phishing oder ähnliche Handlungen Dritter oder durch mit der Sicherung der Netzwerke verbundene Risiken, die weder das Schutzsystem des Kunden noch die angemessenen Maßnahmen der Bank oder ihrer Unterauftragnehmer aufgedeckt haben oder hätten.

12.13. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für Schwierigkeiten aufgrund der fehlerhaften Bedienung oder inkorrekten Konfiguration oder des inkorrekten Verwendens des Computers noch für den Fall, dass die Computer-Hardware des Kunden nicht leistungsstark genug ist.

12.14. Die Bank befasst sich nicht mit Streitigkeiten, die entweder wegen der Vertraulichkeit der übermittelten Nachrichten oder wegen den Kosten der Übermittlung oder der Wartung der Telefonleitungen zwischen dem Kunden und öffentlichen Telefonanbietern oder privaten Telekommunikationsgesellschaften oder zwischen dem Kunden und dem Internetdienstleister oder einer anderen verwickelten Partei entstehen.

12.15. Haftungsbeschränkungen der Bank

In der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden ist die Bank prinzipiell nur für grobe Fahrlässigkeit haftbar. Sie ist nicht haftbar für Schäden, die durch oder in Verbindung mit folgenden Punkten verursacht werden:

- a) die Geschäftsunfähigkeit des Kunden, seines Agenten, Erben, Vermögensnehmer und Begünstigten,
- b) den Tod des Kontoinhabers, solange die Bank davon noch nicht in Kenntnis gesetzt wurde,
- c) Irrtümer bei der Vermögensübertragung des verstorbenen Kunden,
- d) ungenaue Aussagen des Bevollmächtigten des verstorbenen Kunden bzgl. Informationen, die an die Erben des Depotinhabers in Bezug auf das Bestehen einer Vollmacht gegeben wurden und ungenaue Angaben des Agenten bzgl. der Identität der benachrichtigten Erben,
- e) die Fälschung oder Ungültigkeit der Bevollmächtigung des Bevollmächtigten, der Organe und Vertreter juristischer Personen, Gesellschaften in Insolvenz, unter überwachter Verwaltung, in Auflösung durch gerichtliche Entscheidung oder abhängig von anderen Überwachungsmaßnahmen oder Auflösung nach dem auf sie anwendbaren Recht,
- f) die Fälschung von Unterschriften auf Aufträgen an die Bank,
- g) Fehler und Verzögerungen bei der Auftragsübermittlung und Verzögerung bei der Auftragsausführung, es sei denn, der Kunde hat die Bank ausdrücklich auf den Termin, zu dem der Auftrag ausgeführt sein muss, hingewiesen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf den Zinsverlust, der durch

- die Verzögerung entstanden sein könnte,
- h) Versäumnis oder Verzögerung beim Einlegen eines Protestes,
 - i) Unregelmäßigkeiten bei gerichtlichen und außergerichtlichen Widerspruchsverfahren,
 - j) Versäumnis der Vornahme oder der richtigen Vornahme der Steuerabzüge,
 - k) Handlungen seitens von der Bank zur Ausführung des Kundenauftrags beauftragter Dritter, wenn der Kunde den Dritten selbst gewählt hat oder wenn die Bank einen Dritten unter Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht Anweisungen zur Ausführung erteilt hat,
 - l) der Informationsübermittlung gemäß Paragraphen 12 und 13 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank,
 - m) Nichterhalt von Mitteilungen der Bank an Kunden,
 - n) allen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ereignisse, die die Dienstleistungen der Bank beeinträchtigen, stören oder ganz oder teilweise unterbrechen können, selbst wenn es sich dabei nicht um Force Majeure handelt,
 - o) ausländischen Bestimmungen.

13. Pfandbestellung

13.1. Alle übertragbaren Finanzinstrumente, inklusive Aktien, Anleihen, Wechsel, Pensionsgeschäfte ohne Einschränkungen, sowie jeder weitere Besitz, der derzeit oder künftig vom Kunden oder in seinem Namen bei der Bank gehalten wird, sind hiermit unwiderrufbar zugunsten der Bank verpfändet. Dieser Pfand stellt eine unteilbare und bevorzugte Garantie für die Zahlung aller derzeit oder künftig geschuldeten Beträge aus Kapital, Zinsen, Kosten, Provisionen oder anderen Gebühren durch den Kunden an die Bank dar. Der Kunde ermächtigt die Bank in seinem Namen alle eventuell notwendigen Schritte zur vollen Rechtswirksamkeit der Verpfändung zu unternehmen.

13.2. Unbeschadet der Kundenkontovereinbarung und des Rechts der Bank auf Vergütung, verpfändet der Kunde hiermit alle bestehenden oder künftigen verfügbaren Aktiva seines Kontos bei der Bank zugunsten der Bank zur Absicherung bestehender oder künftiger Schulden des Kunden gegenüber der Bank.

13.3. Weiterhin verpfändet der Kunde alle offenen derivativen Positionen bei der Bank zugunsten der Bank.

13.4. Die Verpfändung wird Dritten mitgeteilt, wenn solche Mitteilungen durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

13.5. Die Bank ist, im Falle eines Ereignisses, das zur Ausführung der Garantie führt, berechtigt, die Pfändung auf die beste Art und Weise, gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen, insbesondere dem Gesetz vom 5. August zur Regelung von Finanzgarantien, ohne vorherige Mahnung durchführen zu lassen. Wenn das Pfand aus börsennotierten Wertpapieren, oder Wertpapieren, die auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen, regulierten Markt gehandelten Wertpapieren besteht, kann die Bank deren Verkauf durch eine von ihr bestimmte zugelassene Person oder eine öffentliche Amtsperson an der Börse zu dem jeweils geltenden Kurs vornehmen. Wenn das Pfand aus Wertpapieren besteht, die nicht an einer Börse notiert werden oder auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen regulierten Markt gehandelt werden, kann die Bank diese mittels öffentlicher Vergabe im Preiswettbewerb durch eine öffentliche Amtsperson an der Börse verkaufen. Wenn das Pfand aus vertraglichen oder offenen derivativen Positionen besteht, kann die Bank diese von einem Market Maker zu dem geltenden Preis entsprechend der Marktpraxis durch eine von ihr bestimmte zugelassene Person oder eine öffentliche Amtsperson verkaufen. Sofern das Pfand aus Geldforderungen des Kunden gegenüber der Bank besteht, gemäß den vorgenannten Bedingungen berechtigt, die Forderungen des Kunden gegenüber der Bank mit denen der Bank gegenüber dem Kunden bis zum geschuldeten Betrag aufzurechnen. Falls die Bank in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen ermächtigt ist einen Anspruch auf verpfändete Wertpapiere und/oder derivative Positionen eines Kunden zu erheben, kann die Bank alle oder Teile dieser Wertpapiere und/oder derivativen Positionen nach ihrem Ermessen verkaufen.

13.6. Der Kunde kann ohne vorherige Zustimmung der Bank keine Rechte an dem oben erwähnten Anlagevermögen an Dritte übertragen.

14. Kreditgewährung (zu den Konditionen eines Lombard-Kredits)

14.1. Die Bank kann, zu den Konditionen eines Lombard-Kredits, entsprechend den nachfolgenden Klauseln und der besonderen Vereinbarung über die Eröffnung eines Kredits (der „Kredit“) nach eigenem Belieben einen Kredit gewähren: Der Kredit wird durch Verpfändung aller Guthaben und Depots auf dem/den Konto/-en des Kunden bei der Bank abgesichert, inbegriffen Guthaben und Depots auf (einem) verbundenen Konto/-en, von dem/denen der Kunde Miteigentümer ist.

14.2. Die Verpfändung der Guthaben und Depots auf dem/den Konto/-en des Kunden bei der Bank wird durch nachfolgende Klausel, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und durch die Vorschriften des Gesetzes vom 05. August 2005 über Finanzsicherheiten geregelt.

Um der Bank bevorrechtigt die Rückzahlung aller Beträge, die der/die Kunde(n) ihr im Rahmen eines Kreditantrags schuldet/-en oder der/die Kunde(n) ihr in Zukunft schulden wird/werden, zu gewährleisten, belastet/-en der/die Kunde(n) seine/ihre gebildeten und auf dem/den bei der Bank gebildeten Konto/-en hinterlegten Guthaben und Depots durch Verpfändung zu Gunsten der Bank. Es wird vereinbart, dass die sich derzeit und künftig im Besitz der Internaxx Bank S.A. befindlichen Guthaben und Depots des/der Kunden dem vorliegenden Verpfändungsvertrag unterliegen oder unterliegen werden, ohne dass eine Erläuterung notwendig ist, falls sich Umrechnungen oder Änderungen im Hinblick auf die Art dieser Einlagen ereignen.

14.3. Der Kredit wird unter Berücksichtigung und entsprechend den Guthaben und Depots gewährt, die der Kunde bei der Bank hinterlegt oder die bei der Bank zu hinterlegen sind. Der Maximalbetrag des Kredits wird unter Berücksichtigung des Werts der hinterlegten Guthaben und Depots, und der von dem Kunden geplanten Investitionen, gemäß den Kreditfristen eines Lombard-Kredits, den verpfändeten Guthaben und Depots des Kunden zu Gunsten der Bank, die von der Bank entsprechend ihrer Volatilität und der hiermit verbundenen Risiken bewertet wurden, festgelegt. Der Kredit zu den Konditionen eines Lombard-Kredits dient ausschließlich der Finanzierung von Finanzanlagen, die von der Bank genehmigt wurden, von dem Kunden bei der Bank hinterlegt werden können und zu Gunsten der Bank verpfändet sind.

14.4. Der Kredit wird in Form einer Kreditlinie auf einem Kontokorrent gewährt, das ausschließlich bis zum Maximalbetrag des gewährten Kredits ansteigen kann. Die für den Kredit anfallenden Zinsen sind quartalsweise zu zahlen. Der Zinssatz des Kredits wird auf Grundlage des täglich festgelegten Dreimonats-LIBORS (bzw. Dreimonats-EURIBOR für den Euro) zzgl. einer entsprechend der Währung des gewährten Kredits festgelegten Marge berechnet. Am Monatsende prüft die Bank, dass der laufende Sollzins von dem Libor bzw. Euribor, zzgl. der genehmigten Marge, um nicht mehr als 0,25% abweicht. Liegt eine Abweichung von mehr als 0,25% vor, so gleicht die Bank die Sollzinsen an, damit diese zum Ersten des Folgemonats wieder mit den Bestimmungen übereinstimmen. Die Bank behält sich das Recht vor, solche Prüfungen bei starken Zinsschwankungen auf den Märkten häufiger durchzuführen und die Sollzinsen entsprechend anzugleichen. Die Sollzinsen können auf der Homepage der Bank eingesehen werden. Sie werden dort regelmäßig unter dem Reiter „Tarife/Kontokorrent“ aktualisiert. Die für den Kredit anfallenden Zinsen sind quartalsweise zu zahlen. Die Zinsen werden durch Belastung des Kundenkontokorrents verbucht und entsprechend der exakten Zahl der verstrichenen Tage und auf Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen berechnet.

Die Bank berechnet den Kreditwert des Portfolios täglich und prüft, dass die Schuldnerposition des Kontos diesen Kreditwert nicht übersteigt. Der Kreditwert des Portfolios ergibt sich aus der Summe der

Buchungswerte der Wertpapierposten des Portfolios am Vortag, wobei jeder Buchungswert mit einem Bewertungsfaktor für jedes einzelne Wertpapier multipliziert wird, der entsprechend der Art des Wertpapiers, seiner Volatilität und Liquidität festgelegt wurde. Darüber hinaus kann der Kreditwert des Portfolios niemals den innerhalb des Kreditvertrags festgelegten Maximalbetrag überschreiten.

14.5. Der Kunde verpfändet alle Dinge und/oder Rechte, die im Besitz der Bank oder eines Dritten, der zu vereinbaren ist, sind oder sein werden, zu Gunsten der Bank, um die Rückzahlung aller bestehenden oder künftigen bedingten oder befristeten Forderungen, Kreditbetrag nebst Zinsen, Gebühren und Nebenkosten, die die Bank am Kunden hält oder halten wird, sicherzustellen. Diese Verpfändung beinhaltet insbesondere Eigentumsrechte an Forderungen oder beweglichen Werten sowie Forderungen an Geldbeträgen, die dem Kunden gehören und von denen die Bank oder ein zu vereinbarendem Dritter Besitzer oder Debitor sind oder sein werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, ggf. auf seine Kosten, alle zur Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der vorliegenden Nutzung als Pfand notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

14.6. Die Bank kann den Kredit jederzeit und nach eigenem Belieben kündigen oder reduzieren, sofern sie schätzt, dass sich die Marktsituation oder der Wert oder die Qualität der verpfändeten Wertpapiere verschlechtert oder verschlechtern wird. Insbesondere darf die Bank die Höhe des gewährten Kredits mindern oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen und die sofortige Rückzahlung aller Beträge verlangen, von denen sie gegenüber dem/den Kunden Gläubigerin ist, wenn: der Deckungsratio des Kredits durch die der Bank zur Verfügung gestellten verpfändeten Aktiva unter dem zulässigen Wert liegt und der Kunde nicht reagiert oder es ablehnt, eine von der Bank verlangte zusätzliche Sicherheit zu liefern oder wenn die verpfändeten Aktiva eine zusätzliche Wertminderung erfahren, die nach Mitteilung des Margenausgleichs an den Kunden und vor Ablauf jeglicher geforderter Frist zur Deckung eintreten könnte;

das Wirtschafts- und Finanzumfeld sich auf erhebliche Weise verschlechtern, was dem normalen Marktbetrieb durch eine Wertminderung der von dem Kunden gehaltenen Finanzinstrumente gegen Null schaden könnte;

der Kredit ohne Genehmigung überzogen wird;

der Kunde die Bedingungen der Kreditgewährung in Sachen Qualität der erworbenen oder als Pfand eingebrachten Wertpapiere oder Konzentration des Portfoliowertes auf eine verminderte Zahl an Wertpapieren oder bestehende Diversifizierung des Portfolios nicht einhält;

wenn die Gesamtheit oder ein Teil der Gelder aus dem Kredit, der zu Finanzierungszwecken gewährt wurde, für andere Zwecke als den Kauf von verpfändeten förderungsfähigen Aktiva genutzt wird;

der/die Kunde(n) der Bank unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen des Kreditantrags gemacht hat/-ben;

der/die Kunde(n) eine Vertragsbestimmung der vorliegenden Klausel nicht einhält/-halten;

ein Sachverhalt oder Ereignis eintritt, das die Kreditwürdigkeit des/der Kunden in Frage stellt; der/die Kunde(n) verstirbt/-sterben;

eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, eine Änderung dieser oder eine Erläuterung der Vorschrift durch eine zuständige Behörde die Ausführung der Pflichten seitens der Bank, gegensätzlich zu diesen Bestimmungen nicht möglich werden ließe oder aber für die Bank, direkt oder indirekt, eine Erhöhung der Kosten für die Zuerkennung und die Weiterführung des Kredits oder eine Minderung der Einnahmen, die sie daraus erhält, mit sich bringen würde.

Im Falle einer Kreditkündigung oder -minderung auf Grund eines der vorgenannten Fälle, mit Ausnahme des Todesfalls des/der Kunden, und bei Nichteintreffen der

sofortigen Rückzahlung der fällig gewordenen Beträge, fallen auf diese von Rechtswegen Zinsen in Höhe des anwendbaren Zinssatzes mit den geltenden Verzugszinsen an.

Der/die Kunde(n) wird/werden über das Recht der Bank informiert, die verpfändeten Aktiva einseitig zu verwerten, um den Kredit zurückzuerstatten, wenn der/die Kunde(n) den Kredit auf erste Aufforderung der Bank nicht zurückgezahlt hat/haben.

Die Tatsache, dass die Bank die vorgenannten Situationen zeitweise toleriert, eröffnet weder dem/den Kunden Ansprüche noch der Bank nachteilige Kosten und verletzt in keiner Weise das Recht der Bank, den Kredit jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15. Nachweis und Telefonaufzeichnungen

15.1. Der Kunde ermächtigt die Bank besonders seine telefonischen Anweisungen an die Bank aufzuzeichnen.

15.2. Der Kunde akzeptiert, dass die elektronischen Aufzeichnungen der Bank, in welcher Form sie auch immer aufbewahrt werden (auf Papier, als Mikrofiche oder anderweitig) einen angemessenen formellen Beweis dafür darstellen, dass die Transaktionen vom Kunden selber ausgeführt wurden.

15.3. Der Kunde autorisiert die Bank den Nachweis seiner Zustimmung zur Durchführung der Transaktion mit der Tatsache zu verbinden, dass der Bestätigungsprozess vom Kunden durchgeführt wurde. Ab diesem Zeitpunkt verzichtet der Kunde auf sein Recht gemäß Artikel 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuches und erklärt, dass er die elektronischen Aufzeichnungen der Bank mit Details aller Telematik-Banking Transaktionen und aller erteilten Aufträge als Beweismethode anerkennt.

15.4. Die Aufzeichnungen und Dokumente der Bank gelten als beweiskräftig solange kein anderer Beweis erbracht wird.

15.5. Der Kunde kann seitens der Bank von Originaldokumenten erstellte mikrografische Reproduktionen und elektronische Datenaufzeichnungen nur dadurch widerlegen, dass er Dokumente selben oder schriftlichen Ursprungs vorlegt.

16. Anweisungen und Kommunikationsmittel

16.1. Jegliche Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank muss entweder in schriftlicher Form, mittels Fax, E-Mail, über die Kundenbetreuung oder jedes andere, zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich vereinbarte Kommunikationsmittel geschehen. Die Bank kann auf besondere Anforderung des Kunden hin, diesem monatlich die Auftragsbestätigungen und eine monatliche Orderübersicht per Post zukommen lassen. Darüber hinaus schickt die Bank dem Kunden eine separate Auftragsbestätigung bei der Durchführung einer jeden Handelsaktion über E-Mail und/oder vermerkt die Information gemäß den Bestimmungen in Paragraph 14 auf der Internetseite der Bank. Der Kunde ist daher in der Lage die Existenz und den Inhalt aller Kommunikation nachzuweisen.

16.2. Die Bank ermöglicht eine sichere Kommunikation mit dem Kunden durch den Einsatz von standardisierten Kommunikationsinstrumenten (Internet und Telefon). Orderanweisungen über dieses gesicherte Kommunikationsmedium können angenommen werden.

Bei dem Vorgang muss der Kunde sich mit Kontonummer, PIN und/oder Passwort identifizieren. Auftragsanweisungen können nicht durch Faxübermittlung akzeptiert werden, auch nicht durch gesicherte oder ungesicherte E-Mails, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Bank vor.

16.3. Der Kunde übernimmt alle Risiken, im Besonderen die, die wegen eines Kommunikations- oder Verständnisfehlers, inklusive Fehler im Hinblick auf die Identität des Kunden aufgrund der Nutzung dieser Kommunikationsmittel entstehen und entlässt die Bank in dieser Hinsicht aus der Verantwortung.

16.4. Wenn der Kunde sich entschließt über den allgemein zugänglichen Teil des Internets mit der Bank zu kommunizieren oder sich Informationen von der Bank schicken zu lassen, erklärt er sich ausdrücklich bereit, die Bank aus aller Verantwortung zu entlassen und sie in jedem Fall, in dem vertrauliche Daten verschickt werden und/oder dieses zu nachteiligen Auswirkungen für den Kunden oder einen Dritten, entweder durch Zufall oder durch Betrug, führt, von der Haftung freizustellen, es sei denn, solch ein Verschicken wurde durch grobes Verschulden oder einen schwerwiegenden Fehler der Bank hervorgerufen.

16.5. Der Kunde muss der Bank durch eines der in diesem Paragraphen erwähnten geeigneten Kommunikationsmittel jeden Fall mitteilen, wenn Zahlungen innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes durchgeführt werden müssen und wenn Verspätungen in der Durchführung solcher Aufträge zu Schäden führen könnten. In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf den Zinsverlust aufgrund des Verzugs. Zinsen werden zu dem vom Gesetz festgelegten Satz berechnet. Wenn solch eine Benachrichtigung nicht erfolgt ist, haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

16.6. Die Bank kann die Durchführung einer Order verweigern oder aussetzen, wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht erfüllt hat.

16.7. Obwohl alle bei der Bank eingehenden Aufträge bei Erhalt ausgeführt werden, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei der Ausführung eines Auftrags Verzögerungen entstehen können. Insbesondere werden Aufträge, die während der Schlusszeiten der betreffenden Börse bei der Bank eingehen, erst zum nächstmöglichen Börsenbeginn an der betreffenden Börse ausgeführt. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass alle Aufträge, die bei der Bank zum Börsenschluss eingehen, zu einem anderen Preis ausgeführt werden können, als dem, der zum Zeitpunkt des Auftrags galt. Die Bank behält sich das Recht vor, ein Aktienpaket, das der Kunde aus Depotbankgründen nicht halten darf, zu verkaufen. Des Weiteren behält sich die Bank das Recht vor, das Kundenkonto mit verspäteten Ausführungen zu aktualisieren, die von Zeit zu Zeit vom Markt berichtet werden.

16.8. Der Kunde nimmt im Hinblick auf Währungs-transaktionen zur Kenntnis, dass die Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt des Auftrags und dem der Ausführung der Transaktion schwanken können, und dass sich der Gesamtwert der Transaktion deshalb ändern kann.

16.9. Jede Transaktion, die das Cash-Konto oder das Sicherungskonto für Derivate oder das Depotkonto betrifft und die durch die Bank veranlasst wird, wird auf der Internetseite der Bank (gemäß den Bestimmungen in Paragraph 14) und / oder der Handelsplattform für Derivate notiert oder der Kunde wird anderweitig darüber informiert. Falls innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zurverfügungstellung der Information keine schriftlichen Einwände auf dem Postweg oder per E-Mail erhoben werden, gelten die dort dokumentierten Buchungen als richtig und vom Kunden genehmigt, offenkundige sachliche Fehler vorbehalten.

16.10. Die Bank kann die ihr unterlaufenen materiellen Fehler jederzeit berichtigen.

16.11. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Mitteilungen der Bank als zugestellt, wenn sie an die letzte, vom Kunden angegebene Post- oder E-mail Adresse oder via dem sicheren internen Bank-Email System verschickt wurden. Im Allgemeinen erfolgen Mitteilungen der Bank folgendermaßen:

a) Kommunikationen mit der Bank werden als zugegangen betrachtet, sobald sie an der vom Kunden zuletzt angegebenen Adresse auf dem vereinbarten Übermittlungsweg eingegangen sind. Die Bank haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde Mitteilungen der Bank nicht erhalten hat. Bei Tod des Kunden gelten sie weiterhin als wirksam adressiert, wenn sie an die letzte Kundenadresse oder an die der Erben gesandt werden.

b) Das Datum auf der Kopie oder dem Sendeprotokoll der Bank gilt als Absendedatum. Von der Bank gespeicherte Post gilt als zugestellt zum darauf angegebenen Datum. Kopien von Korrespondenz gelten als Versandnachweis.

c) Wenn die Korrespondenz mit dem Vermerk an die Bank zurückgeschickt wird, dass der Empfänger an der angegebenen Adresse unbekannt oder verzogen ist, hat die Bank das Recht, diese Korrespondenz sowie alle nachfolgenden Schreiben, die an den Kunden an die gleiche Anschrift gerichtet sind, auf seine Verantwortung oder Haftung in ihren Akten aufzubewahren. In diesem Fall kann die Bank nach eigenem Ermessen entscheiden, die Kundenkonten zu sperren.

d) Schriftliche Korrespondenz, die bei der Bank aufbewahrt wird gilt als zugestellt zum darauf angegebenen Datum. Die Informationspflicht der Bank ist erfüllt, wenn diese Informationen entweder in Briefform in den Akten oder in elektronisch gespeicherter Form bereitgehalten und auf Wunsch des Kunden zugestellt wird. Es wird vereinbart, dass in solchen Fällen der Kunde die Verantwortung für etwaige Folgen aus dem Umstand, dass der Kunde diese Mitteilungen, die bestehende oder zu eröffnende Konten betreffen zu spät erhält vollumfänglich trägt.

e) Bei Mitteilungen, die bei der Bank verfügbar sind, ermächtigt der Kunde die Bank diese Mitteilungen dem Kunden in Form von angemessenen Reproduktionen zuzustellen, falls dieser sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach deren Verfügbarkeit abgerufen/angefordert hat.

f) Bei Mitteilungen, die bei der Bank verfügbar sind, behält sich die Bank das Recht vor den Kunden zu kontaktieren, wenn sie dies als sinnvoll erachtet.

g) Bei Mitteilungen, die die Bank auf ihrer Internetseite www.intermaxx.lu zugänglich macht, gelten sie als vom Kunden erhalten am Tag nachdem der jeweilige Eintrag vorgenommen wurde.

h) Bei Mitteilungen der Bank, die in ihren Unterlagen unter Verweis auf eine Internetseite, auf der sie veröffentlicht wurden, gemacht werden, gelten sie als vom Kunden erhalten am auf den jeweiligen Unterlagen vermerkten Datum (gemäß Paragraph 14). Bei Mitteilungen der Bank, die über das sichere interne Bank-Email System verschickt worden sind, gelten sie als vom Kunden erhalten am auf der sicheren Email angegebenen Datum.

12.12. Geschäftliche Informationen werden von der Bank nach den geltenden Gepflogenheiten und Usancen und unter Wahrung des Bankgeheimnisses zur Verfügung gestellt.

12.13. Der Kunde ist einverstanden, dass alle dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen im Zusammenhang mit deren Dienstleistungen entweder in Papierform oder mittels einer Internetseite oder in jeglicher anderen vereinbarten Form, erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart informiert die Bank den Kunden über Änderungen der Angaben des vorangegangenen Abschnittes in der gleichen Form.

17. Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden

17.1 Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden für die keine zeitliche Beschränkung festgelegt wurde, kann jede Partei per unterschriebener Mitteilung die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung beenden.

17.2. Sofern die Bank Zahlungsdienstleistungen an einen Privatkunden erbringt, so beträgt die Kündigungsfrist 2 (zwei) Monate.

17.3. Falls die Bank zur Auffassung gelangt, dass die Zahlungsfähigkeit ihres Kunden gefährdet ist oder die eingeräumten Sicherheiten unzureichend oder aber nicht eingegangen sind oder falls sie feststellt, dass ein Fortführen des Geschäftsverhältnisses mit dem Kunden eine Haftung auslösen könnte oder die Geschäfte des Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, kann sie ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne

vorherige Inverzugsetzung beenden. In diesem Falle werden alle im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Kunden vereinbarten Fristen null und nichtig.

18. Persönliche Informationen

18.1. In Bezug auf ihre vertraglichen und nichtvertraglichen Beziehungen und nach geltendem Recht, verarbeitet die Bank nützliche oder notwendige persönliche personenbezogene Daten jedes Kunden für die Verwaltung der Kundenbeziehung, Konten und Kreditlinien, für Transaktionen jeder Art, zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug, Schaffung von Statistiken und den Probelaufen und zur Verwaltung von Risiko, Rechtstreitigkeiten und Inkasso. Der Kunde autorisiert die Bank zu dieser Datenverarbeitung und erkennt an, dass es der Bank freisteht, solche Informationen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu verwenden und auch - soweit keine Einwände des Kunden vorliegen - zur Förderung des eigenen Geschäfts und zur Vermarktung ihrer Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukte oder irgendwelcher anderer Produkte, die von der Bank oder verbundenen Unternehmen angeboten werden, die dem gleichen Konzern angehören, wie die Bank.

18.2. Nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen dürfen derart gesammelte personenbezogene Daten nicht mit Dritten offenbart werden, die nicht dem vom Kunden genehmigten Personenkreis und den Unternehmen angehören, deren Einbindung notwendig ist, um die oben zitierten Funktionen zu erfüllen, einschließlich insbesondere der Subunternehmer und nicht zum Unternehmen gehörenden Dienstleister, von denen der Kunden auf Anfrage eine aktuelle Liste erhält.

18.3. Nach Lage des Falles können möglicherweise personenbezogene Daten der Gesellschafter und/oder Bevollmächtigten des Kunden und dessen Begünstigten von Seiten der Bank zum gleichen Zweck und nach den gleichen in diesem Abschnitt diskutierten Bedingungen gesammelt und verarbeitet worden sein.

18.4. Informationen können bis zu 30 Jahre nach dem Ende der Bankbeziehung lang oder aber in bestimmten Fällen auch über einen unbegrenzten Zeitraum hinweg aufbewahrt werden. Das Gesetz erlegt der Bank die Verantwortung für die Datenverarbeitung auf.

18.5. Ab von den oben aufgeführten Ausnahmen ist es der Bank nach den Grundsätzen des Bankgeheimnisses verboten, Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht gesetzlich und/oder als Mittelsperson für die Sammlung und Übertragung solcher Informationen an Dritte vorgegeben ist, und sofern kein formeller Auftrag des Kunden oder gesetzliche Pflicht vorliegt.

18.6. Nach dem Gesetz haben Kunden ein Recht auf Zugang zu Informationen, die sie selbst betreffen, wie auch zur Richtigstellung solcher Informationen.

18.7. Die ordnungsgemäße Funktionsweise der Konten erfordert die vollständigen und aktuellen Informationen des Kunden.

18.8. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Bank so früh wie möglich darüber zu informieren, falls sich Änderungen der erfassten Daten ergeben und jegliche weitere von der Bank geforderte Information zu liefern, die sie für die Bankkundenbetreuung und/oder aus gesetzlicher oder behördlicher Pflicht heraus benötigt.

18.9. Die Weigerung, solche Informationen an die Bank zu leiten und der Bank die Verwendung der Datenverarbeitungstechniken zu genehmigen, namentlich in Bezug auf die Informationstechnologie, sofern dies in der Entscheidungsfreiheit des Kunden liegt, würde ein Hindernis für die Entstehung einer Beziehung oder des Fortbestands einer vorhandenen Beziehung mit der Bank darstellen.

18.10. Der Kunde erkennt das Recht der Bank an, elektronische und telefonische Kommunikationen aufzuzeichnen. Die Bank darf derartige Aufzeichnungen nach den aktuellen Bestimmungen behalten. Aufzeichnungen werden als Beweismittel bei einem Rechtsstreit anerkannt. Das Fehlen einer Aufzeichnung oder einer

Einlagerung von Aufzeichnungen darf nicht als Argument in einem Rechtsstreit verwendet werden.

18.11. Die personenbezogenen Daten, die den Transfer von Geldmitteln begleiten, werden von der Bank und von anderen spezialisierten Unternehmen verarbeitet, wie etwa von der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT). Diese Verarbeitung kann über die Vermittlung lokaler Zentren in den Ländern Europas und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, die nach örtlichem Recht agieren. Infolgedessen können Behörden dieser Länder, insbesondere der USA, im Zuge ihres Kampfes gegen den Terrorismus Zugriff auf in Verarbeitungszentren gespeicherte personenbezogene Daten nehmen. Jeder Kunde, der an die Bank einen Auftrag zur Vornahme einer Zahlungstransaktion erteilt, stimmt ausdrücklich dem Umstand zu, dass sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung besagter Transaktion benötigten Daten außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden dürfen.

19. Änderungen

19.1. Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mittels geeigneter Mitteilungen (einschließlich E-mail oder Mitteilung auf der Internetseite der Bank) ändern, um Änderungen der Gesetze oder Vorschriften, der Gepflogenheiten und Usancen des Finanzplatzes und der Marktlage Rechnung zu tragen. Sie kann ferner die erforderlichen Änderungen vornehmen, um zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen oder die bestehenden Dienstleistungen zu verbessern. Die Änderung der Geschäftsbedingungen treten ab dem in der Mitteilung angegebenen Datum in Kraft.

19.2. Änderungen werden als genehmigt erachtet, wenn der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Dieser Einspruch muß innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Versand der Änderungsmitteilung bei der Bank eingehen.

19.3. Alle Änderungen der vom Kunden ursprünglich auf dem Antragsformular angegebenen Informationen müssen der Bank unverzüglich per E-Mail, auf dem Postweg oder telefonisch mitgeteilt werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine Änderung der Informationen, die der Kunde der Bank ursprünglich mitgeteilt hat, entstehen, falls es der Kunde unterläßt, die Bank von dieser Änderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

20. Gerichtsstand und geltendes Recht

Diese Vereinbarung unterliegt der Gesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, Rechtsstreitigkeiten vor jede andere Gerichtsbarkeit zu bringen, die in Ermangelung der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung für den Kunden normalerweise zuständig wäre.

21. Kategorisierung von Kunden

Alle Kunden werden von der Bank als Privatkunden eingestuft.

22. Kundenprofil

Bevor die Bank ihre Dienste anbietet erstellt sie für jeden Kunden ein Kundenprofil auf der Grundlage der Angaben des Kunden in einem speziellen Fragebogen oder in einer anderen von der Bank bestimmten Form. Auf der Grundlage der der Bank vom Kunden erteilten Informationen (einschließlich unvollständiger oder widersprüchlicher Informationen) und dem von der Bank erstellten Kundenprofil, behält sich die Bank das Recht vor, ihre betreffenden Dienste nicht anzubieten oder zu beschränken (z.B. in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente).

Es obliegt dem Kunden die Bank unverzüglich von maßgeblichen Änderungen der der Bank gemachten Angaben zu informieren. Die Bank ist uneingeschränkt berechtigt, sich auf die von Kunden erteilten Informationen zu berufen. Falsche oder unvollständige Informationen können dazu führen, dass die Bank ein Kundenprofil erstellt, das nicht mit der tatsächlichen Situation des Kunden übereinstimmt und daher für den Kunden Nachteile, für die die Bank keine Verantwortung übernimmt, entstehen können. Die Bank behält sich das Recht vor, das Kundenprofil jederzeit den Änderungen der vom Kunden erteilten Informationen anzupassen.

23. Informationen und Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Die angebotenen Dienste umfassen eine große Palette von Finanzinstrumenten. Jede Art von Finanzinstrumenten hat ihre eigenen Eigenschaften und unterliegt bestimmten Risiken. Einige Finanzinstrumente können für bestimmte Kunden in Anbetracht ihrer Kategorisierung (Privatkunde oder Professioneller Kunde) oder ihres Profils nicht geeignet sein.

24. Ausführungspolitik

Bei der Ausführung, Übermittlung oder Platzierung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten leitet die Bank alle angemessenen Schritte zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für ihren Kunden ein. Sie berücksichtigt dabei unterschiedliche Kriterien wie z.B. Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Umfang, Art und alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die Bank hat diesbezüglich eine Ausführungspolitik für Kundenaufträge erstellt und ein Dokument mit genaueren Angaben zu dieser Ausführungspolitik wird dem Kunden gemäß Paragraph 12 zur Verfügung gestellt. Mit der Beauftragung der Bank einen Auftrag auszuführen, erklärt sich der Kunde mit der Ausführungspolitik für Kundenaufträge einverstanden.

25. Allgemeine Regeln der Ausführung von Kundenaufträgen

25.1. Die Bank stellt sicher, dass Aufträge die im Namen von Kunden ausgeführt werden im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den Handelsinteressen der Bank unverzüglich und exakt aufgezeichnet und angewiesen werden.

25.2. Sofern die Bank mit der Überwachung und Abrechnung eines ausgeführten Auftrages betraut ist, wird sie alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente oder Gelder des Kunden, die zur Abrechnung dieses ausgeführten Auftrages eingegangen sind, unverzüglich und richtig dem Depot des entsprechenden Kunden gutgeschrieben werden.

25.3. Die Bank ist berechtigt, Weisungen zu ignorieren, die ihr nicht schriftlich und nicht ordnungsgemäß unterzeichnet zugegangen sind. Alle Weisungen, die der Bank per Telex, Telefax, Telefon, elektronischem Medium oder anderweitig erteilt werden, werden auf Verantwortung des Kunden, der sich im Voraus verpflichtet alle möglichen Auswirkungen von Missverständnissen oder Irrtümern (auch in Fällen, in denen die Weisungen von unbefugten Dritten erteilt wurden) zu tragen, ausgeführt. Die Bank trägt unter derlei Umständen keine Verantwortung für eine verspätete Ausführung.

Sollte die Bank jedoch den Eindruck haben, dass Weisungen unvollständig oder zweideutig sind oder die Echtheit nicht ausreichend nachgewiesen ist, behält sie sich das Recht vor, die Ausführung solcher Weisungen zurückzustellen, um umfangreichere Informationen oder sogar schriftliche Bestätigungen einzufordern. Sofern der Kunde der Bank eine schriftliche Mitteilung zur Bestätigung oder Änderung einer Weisung, die gerade ausgeführt wird übermitteln, ohne dabei klarzustellen, dass es sich um eine Bestätigung oder Änderung handelt, ist die Bank berechtigt, diese Mitteilung als neue Weisung zusätzlich zur ersten, zu betrachten.

Die Bank wird keine Verantwortung für Fehler oder Weglassungen übernehmen, die sich bei falsch, ungenau oder unvollständig durchgeführten Aufträgen eingestellt haben.

25.4. For operations in which the handwritten signature has been replaced by a personal and confidential means of electronic access, such as the typing of an identification number on a keyboard or the electronic communication of a password, the use of such means by the Customer shall have the same binding force as the use of a handwritten signature. The bank is entitled to accept that the account number shown on a payment order which it has received is correct and corresponds to the number of the beneficiary designated on such payment order, without being obliged to verify it.

25.5. Mit Ausnahme von Fällen von ihr verursachter grober Fahrlässigkeit, übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Folgen, die sich möglicherweise aus der Ausführung von betrügerischen ihr vorgelegten Zahlungsanweisungen ergeben können.

25.6. Die Ausführung der Kundenaufträge durch die Bank erfolgt innerhalb der Zeit, die die Bank für den Prüf- und Bearbeitungsprozess benötigt und gemäß den Bedingungen des Marktes, auf dem sie bearbeitet werden müssen.

25.7. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Bank schriftlich hinsichtlich jeden einzelnen Vorgangs zu warnen, bei dem Zahlungen an eine Frist gebunden sind und eine verzögerte Ausführung einen Schaden hervorrufen könnte. Diese Zahlungsanweisungen müssen jedoch immer rechtzeitig im Voraus erfolgen und unterliegen den üblichen Ausführungsbedingungen und -bestimmungen. Falls die Bank nicht in der Lage ist, diese Anweisungen innerhalb der erforderlichen Zeit umzusetzen, ist die Haftung gegenüber dem Kunden auf den Zinsschaden in Bezug auf die Verzögerung beschränkt. Falls keine derartige Warnung erfolgt ist, so haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit.

25.8. Der Nachweis einer Auftragsausführung ist durch den Ausweis der Buchung im Kontoauszug hinreichend erbracht.

25.9. Werden Kundenaufträge von einem Dritten ausgeführt, übernimmt die Bank in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung, falls die Wahl des Dritten durch den Kunden erfolgte. Wird der Dritte hingegen von der Bank ausgewählt, so ist sie verpflichtet diese Auswahl mit der üblichen Sorgfalt durchzuführen und haftet insofern nur im Falle einer groben Fahrlässigkeit ihrerseits.

25.10. Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen verweigern, wenn der Kunde seinen / ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommt.

26. Regeln für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

26.1. Kontonummer und Bankleitzahl

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen hat der Kunde die Kontonummer im IBAN-Format anzugeben. Die Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei denen die Kontonummer nicht im IBAN-Format angegeben wird oder nicht im IBAN-Format existiert, erfordert die Angabe des BIC (Swift)-Codes der Bank des Zahlungsempfängers oder Angabe einer anderen Nummer oder Angabe, mit der die Identifizierung der Bank möglich ist. Der Kunde ist für die angegebenen Informationen verantwortlich. Hierdurch kann die Ausführung möglicherweise länger dauern und zusätzliche Gebühren gemäß der geltenden Bearbeitungsgebühren hervorrufen.

26.2. Eingangsdatum von Zahlungsaufträgen

26.2.1 Sofern in den besonderen Bedingungen für Zahlungsinstrumente oder der entsprechenden Gebührenübersicht nichts Anderes angegeben ist, gelten die der Bank übermittelten Zahlungsaufträge an den folgenden Tagen als zugegangen:

- taggleich, wenn sie vor dem gemäß Art. 16 mitgeteilten Cut-off-Zeitpunkt übermittelt wurden;

- am nächstfolgenden Bankarbeitstag, wenn sie nach dem Cut-off-Zeitpunkt oder an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, übermittelt wurden.

26.2.2. Wenn das zu belastende Konto keine ausreichende Deckung aufweist, gelten die der Bank ohne Angabe eines Ausführungsdatums übermittelten Zahlungsaufträge an dem Tag als der Bank zugegangen, an dem der Kunde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, spätestens aber 2 (zwei) Bankarbeitstage nach dem gemäß Art. 17.2.1. bestimmten Eingangsdatum.

26.3. Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

26.3.1. Der Ausführungstermin entspricht dem Datum, zu dem das Konto des Kunden belastet wird. Die Frist für die Ausführung entspricht dem erforderlichen Zeitraum für die Gutschrift der Gelder auf dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers. Diese Frist beginnt am Tag des Zugangs des Auftrags oder an dem vom Kunden angegebenen Ausführungstermin, sofern dieser nach dem Tag des Eingangs liegt.

26.3.2. Für Zahlungen in Euro ohne Währungsumtausch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beträgt die Frist für die Ausführung maximal 3 (drei) Bankarbeitstage ab dem Tag des Eingangs. Diese Frist kann sich um einen weiteren Tag verlängern, wenn die Zahlungsaufträge der Bank auf einem Papierbeleg übermittelt werden.

26.3.3. Die Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen in den Währungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, oder in Euro mit Währungsumtausch, beträgt maximal 4 (vier) Bankarbeitstage ab Eingang.

26.3.4. Bei allen anderen Zahlungsaufträgen kann die Frist für die Ausführung die Dauer von 4 (vier) Tagen ab Eingang übersteigen.

26.4. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

26.4.1. Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen verweigern, wenn das zu belastende Konto am Tag des Eingangs keine ausreichende Deckung aufweist. Die Bank behält sich ggf. das Recht vor, Gebühren für die Benachrichtigung über die Nichtausführung zu berechnen.

26.4.2. Im Falle einer Ausführung, obwohl keine ausreichende Deckung vorhanden ist, findet Art. 13 Anwendung.

26.4.3. Die Bank behält sich das Recht vor, jedwede verdächtige Aufträge oder Anweisungen nicht oder verspätet auszuführen, die die Gefahr der Geldwäsche oder des Betruges beinhalten können bis weitere und wichtige Informationen diesen Verdacht hinreichend beseitigt haben. Ebenso kann die Bank die Erfüllung eines Auftrags verweigern, der nicht ausgeführt werden kann, sei es, weil er nicht rechtzeitig an den Zahlungsempfänger übermittelt werden kann oder weil übliche Zeitbeschränkungen dem entgegenstehen. In diesen Fällen haftet der Kunde für die Folgen dieser Verspätung oder die Nichterfüllung der Aufträge.

26.5. Bedingungen für den Widerruf von Zahlungsaufträgen

26.5.1. Sind die Zahlungsaufträge der Bank zugegangen, ist ein Widerruf nicht mehr möglich.

26.5.2. Zahlungsaufträge, bei denen der Kunde einen Ausführungstermin nach dem Eingangsdatum angegeben hat, können spätestens am Bankarbeitstag vor dem Ausführungstermin widerrufen werden. Gleiches gilt für Zahlungsaufträge, die von dem Gläubiger im Rahmen einer Einzugsermächtigung eingereicht wurden.

26.5.3. Die Bank kann für den Widerruf von Zahlungsaufträgen Gebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht berechnen.

26.6. Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen

26.6.1. Jeder Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen ist schriftlich an die Bank zu richten.

26.6.2. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates hat der Kunde seine Einwendung unmittelbar nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bereitstellung der Schriftstücke und Kontoauszüge geltend zu machen. Verbraucherkunden können ihre Einwendungen innerhalb einer Frist von 13 (dreizehn) Monaten ab der Belastung ihres Kontos geltend machen.

26.6.3. Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Euro oder in einer anderen Währung, hat der Kunde seine Einwendung unmittelbar nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bereitstellung der Schriftstücke und Kontoauszüge geltend zu machen.

26.7. Haftung des Kunden

26.7.1. Ein Zahlungsauftrag, der in Übereinstimmung mit der angegebenen Kontonummer ausgeführt wurde, gilt in Bezug auf den genannten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt. Stimmt die von dem Kunden angegebene Kontonummer nicht mit der des genannten Zahlungsempfängers überein, ist der Kunde für die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich und trägt den finanziellen Verlust.

26.7.2. Gleiches gilt für Zahlungsvorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn die Kontonummer oder sämtliche anderen Angaben des Kunden zur Identifizierung des Zahlungsempfängers nicht den Daten des Letzteren entsprechen.

26.7.3. Auf Antrag des Kunden bemüht sich die Bank ohne Ergebnisverpflichtung, die betreffenden Gelder zurückzuerlangen. Sie behält sich das Recht vor, dem Kunden die Recherche- und Inkassogebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht in Rechnung zu stellen

26.8. Bankhaftung

Im Falle eines nicht genehmigten Zahlungsvorgangs oder falls die fehlerhafte Ausführung der Bank zuzurechnen ist, erstattet diese dem Kunden das Geld sofort nach den üblichen Überprüfungen zurück und führt die Rückbuchungen durch, als hätte die Transaktion nicht stattgefunden.

27. Berichtigung von Irrtümern

27.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Irrtümer, die in den von der Bank zugestellten Auftragsbestätigungen, Kontoauszügen und anderen Schriftstücken enthalten sein können, anzuzeigen. Vorbehaltlich Paragraph 26.6 gelten die in den Kontoauszügen und Dokumenten enthaltenen Angaben, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums, als richtig und als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Bereitstellung Einwendungen geltend macht.

27.2. Wenn die Bank dem Konto des Kunden einen Betrag belastet oder gutgeschrieben hat, kann sie den sachlichen Fehler sofort durch Gutschrift oder Belastung des entsprechenden Betrages berichtigen.

28. Vollmachten

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erlischt die der Bank oder Dritten vom Kunden gewährte Vollmacht im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank bei Ableben des Vollmachtgebers. Die Vollmachten bleiben solange gültig, bis sie vom Kunden widerrufen werden oder bei Eintritt eines anderen die Vollmacht beendenden Ereignisses. Solch ein Ereignis muss der Bank per Einschreiben mitgeteilt werden. Die Bank haftet nicht für Transaktionen, die vor Erhalt der Beendigungsmittlung gemäß vorstehendem Abschnitt im Rahmen der Vollmacht ausgeführt werden.

29. Interessenkonflikte

Die Bank hat Situationen, bei denen es zwischen den Kundeninteressen und den Bankinteressen (einschließlich ihrer Manager, Angestellten, etc.) oder den Interessen eines anderen Kunden zu möglichen Interessenskonflikten im Zuge der Zurverfügungstellung ihrer Dienstleistungen kommen kann, herausgearbeitet. Ein Dokument, das die Interessenskonfliktpolitik der Bank zusammenfasst, wird gemäß Paragraph 16 zur Verfügung gestellt.

30. Beschwerden und Ansprechpartner

Sämtliche Beschwerden und Korrespondenz sind zu adressieren an:
INTERNAXX BANK S.A.
Quality and Client Satisfaction
46a, Avenue J.F. Kennedy
L-2958 Luxemburg

31. Schutz von Finanzinstrumenten und Vermögen

31.1. Die Bank ist Mitglied der „Association pour la Garantie des Dépôts Luxembourgeois“ (AGDL), die den Schutz der Finanzanlagen und des Vermögens der Kunden (bis zu einer bestimmten Betragsgrenze) bei Zahlungsunfähigkeit der Bank gewährleistet.

31.2. Ein Dokument, das die Haupteigenschaften dieses Schutzsystems und der anderen von der Bank unternommenen Schritte beschreibt, die den Schutz der Finanzinstrumente von Kunden und Kapitals sichern, ist auf der Website <http://www.agdl.lu> verfügbar und wird auf Bitte des Kunden in Übereinstimmung mit Paragraph 16 dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

32. Gerichtsstand und geltendes Recht

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich nach den Gesetzen des Staates Luxemburg und insbesondere nach dem Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 in seiner durch das Gesetz über die Märkte für Finanzinstrumente abgeänderten Fassung zur Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Märkte für Finanzinstrumente vom 21. April 2004 und Art. 52 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen und Begriffserläuterungen im Rahmen der Richtlinie und der großherzoglichen Bestimmungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen im Finanzsektor zur Umsetzung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen und Begriffserläuterungen im Rahmen der Richtlinie.

2. Geschäftsbedingungen für Wertpapiere, Investmentfonds, Depotaufbewahrung und Handel

Begriffe, die nachfolgend nicht erklärt werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Wertpapierdepot

1.1. Die Wertpapiere des Kunden werden auf einem Depotkonto (das „Depot“) hinterlegt. Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nicht anderes vereinbart wurde, werden Wertpapiere in fungiblen Konten hinterlegt. Folglich ist die Bank lediglich dazu verpflichtet, dem Kunden die gleiche Art von Wertpapieren, ohne Beachtung der Übereinstimmung der Nummern, auszuhandigen.

1.2. Ob die Bank Wertpapiere in die Depotverwahrung entgegennehmen will, liegt in ihrem alleinigen Ermessen. Wenn die Bank die Übernahme von Wertpapieren in das Depot akzeptiert, gestattet sie dem Kunden den Handel mit solchen Wertpapieren nur nach Erledigung der üblichen Überprüfungs- und Regulierungsverfahren für Wertpapiergeschäfte. Die in Depotverwahrung genommenen Wertpapiere müssen börsenmäßig lieferbar sein, das heißt, die Authentizität und der gute wesentliche Zustand ist zu gewährleisten, unbelastet von Aufgebotsverfahren, Einsprüchen, Nichtigkeitserklärungen oder Zwangsverwaltung und alle noch einzulösenden Kupons müssen beigefügt sein.

1.3. Die Bank kann Wertpapiere in Stückform (z.B. Zertifikate) ablehnen und handelt generell als Nominee, da die Bank die Wertpapiere des Kunden im Namen der Bank für den Kunden verwahrt. Die Bank gibt keine Zertifikate für die im Depot verwahrten Wertpapiere aus, auch wenn die betreffenden Wertpapiere als effektive Stücke in die Depotverwahrung übergeben wurden.

1.4. Die Bank gestattet ihren Kunden keine Verkäufe von Wertpapieren an Börsen oder sonstigen Märkten, die nicht der Börse oder dem Markt entsprechen, an dem das Wertpapier gekauft wurde.

1.5. Die Bank ist befugt, die zur Verwahrung übergebenen Wertpapiere für den Kunden auf sein eigenes Risiko bei einer in Luxemburg oder im Ausland ansässigen Korrespondenzbank und/oder zentralen Wertpapier-sammelstellen zu hinterlegen. Im Ausland verwahrte Einlagen unterliegen den Gesetzen, Gepflogenheiten und Usancen des Verwahrungsortes. Hält die Bank (oder ein Drittverwahrer) die Finanzinstrumente eines Kunden in einem Depot, das ausländischem Recht unterliegt, können die Rechte des Kunden hinsichtlich der Finanzinstrumente, die in diesem Depot verwahrt werden, von den Rechten abweichen, die er nach nationalem Recht gehabt hätte. Hält ein Drittverwahrer die Finanzinstrumente des Kunden, so kann dieser nach gültigem Recht möglicherweise die Finanzinstrumente des Kunden nicht in Einzelnen von seinen eigenen Vermögenswerten oder von den eigenen Interessen der Bank unterscheiden. In diesem Fall läuft der Kunde bei Säumnis oder Insolvenz des Drittverwahrers, bei der es zu einem Defizit der gesamten von diesem gehaltenen Vermögenswerte kommt, das Risiko, nicht alle seine Vermögenswerte zurückzuerlangen.

1.6. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Anweisung des von ihr ernannten Drittverwahrers. Im Ausland verwahrte Einlagen unterliegen den Gesetzen, Gepflogenheiten und Usancen des Verwahrungsortes.

1.7. Sofern die Bank keine anderen Anweisungen erhalten hat, wird sie ausgehend von den ihr zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen und Informationen automatisch die üblichen administrativen Aufgaben und Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) in Bezug auf die von ihr verwahrten Wertpapiere ausführen.

1.8. Der Kunde ist hingegen allein dafür zuständig, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die mit den verwahrten Wertpapieren verbundenen Rechte zu wahren, wobei es ihm insbesondere obliegt, Anweisungen im Hinblick auf Umwandlungen, die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten und die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten zu erteilen. Falls keine rechtzeitigen Anweisungen vom Kunden vorliegen, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, vorausgesetzt das Kundenkonto weist ausreichende Mittel auf.

1.9. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Teilnahme des Kunden an Aktionärsversammlungen oder Gesellschafterversammlungen und die persönliche Stimmabgabe oder die Anweisung an den Vertreter der Bank, wie dieser im Auftrag des Kunden stimmen soll, zu organisieren, es sei denn, der Kunde instruiert die Bank schriftlich. Nach Erhalt der schriftlichen Anweisungen wird die Bank nach besten Kräften, wo möglich, geeignete Vorkehrungen in der eventuell geforderten Form und innerhalb der eventuell auferlegten Fristen für solche Unterfangen treffen.

1.10. Im Fall von Lieferung/Ankündigung von Kapitalmaßnahmen, sind die zuständigen Abwicklungspartner und Korrespondenzbanken der Bank verantwortlich für die korrekte und komplette Mitteilung dieser Maßnahmen. Der Kunde erkennt an, daß die Verantwortung der Bank ausschließlich darin besteht die so erhaltene Information nach bestmöglichem Bemühen und im Einklang mit den Marktusancen an ihn weiterzuleiten. Jede Aktion die durch eine Ausführung/Durchführung einer Kapitalmassnahme entsteht, wird von der Bank abgewickelt und /oder verbucht, in den Zeitspannen und zu den Konditionen die der Bank von den zuständigen Abwicklungspartner und Korrespondenzbanken auferlegt werden.

1.11. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über Kapitalmaßnahmen zu informieren oder diese durchzuführen, bis die entsprechenden Kapitalanlagen auf den Namen des Bevollmächtigten der Bank registriert wurden.

1.12. Sofern eine strategische Unternehmensentscheidung für eine im Namen des Kunden aufbewahrtes Kapitalanlage ein Angebot an den Kunden zum Kauf zusätzlicher Aktien beinhaltet und er/sie dieses Angebot nicht annimmt, so darf die Bank den Nominee der Gegenseite dazu anweisen, dieses Angebot anzunehmen und jene Aktien zu erwerben. Der Nominee ist befähigt, dies als rechtlicher Eigentümer der Kapitalanlage vornehmen. Sofern der Nominee dann diese Aktien veräußert, so erhält die Bank sämtlichen daraus resultierenden Gewinn und haftet für jeden Verlust.

1.13. Soweit eine strategische Unternehmensentscheidung zu einem Teilrecht auf einen Aktienanteil führt, dann wird die Bank solche Aktienanteile veräußern und dem Kundenkonto den Geldwert gutschreiben, wodurch möglicherweise eine minimale Verwaltungsgebühr ausgelöst wird. Die Einzelheiten dieser Gebühr sind in der Aufstellung der Provisionen und Gebühren zu finden.

1.14. Die Bank berechnet gemäß Paragraph 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Bedingungen Verwahrungsprovisionen für die im Depot verwahrten Wertpapiere. Diese Provisionen werden ohne vorherige Mitteilung durch die Bank regelmäßig vom Cash-Konto des Kunden abgebucht. Der Betrag der dem Kunden in Rechnung gestellten Verwahrungsprovisionen kann sich ändern; der Kunde kann sich auf der Website des Bank oder durch einen Anruf bei der Kundenbetreuung über diese Provisionen informieren.

1.15. Die Bank hat das Recht, als Vergütung für die von ihre erbrachten Leistungen vom Cash-Konto eine Provision, deren Höhe sich nach der Art der Transaktion richtet, abzubuchen.

1.16. Gesetzlich erforderliche Mitteilungen
Investitionen in bestimmte Finanzinstrumente erfordern auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Übermittlung von Daten zum Besitzer und/oder Nutzungsberechtigten dieser Instrumente an inländische oder ausländische Aufsichtsbehörden. Im Falle von Investitionen in diese Art von Finanzinstrumenten willigt der Kunde ein, diesen Vorschriften zu entsprechen und bevollmächtigt die Bank, die per Gesetz erforderlichen Mitteilungen zu tätigen.

1.17. Sämtliche im Gange der Handhabung von Dividenden und Ausschüttungen von dritten Parteien erhobene Gebühren oder Kosten sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Für den Fall, dass solche Gebühren und Kosten gegenüber der Bank erhoben worden sind, so wird der so belastete Betrag von der Dividende oder Ausschüttung in Abzug gebracht oder aber dem Konto des Kunden belastet.

1.18. In Fällen, bei denen ein Dividendenbezugschein angeboten wird, wird die Bank die Bargeldalternative wählen, sofern der Kunde nicht etwas Anderes fordert und es unterliegt dem alleinigen Ermessen der Bank, Anteile entgegenzunehmen. Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, die Dividendenbezugscheinalternative zu beantragen, solange die relevanten Kapitalanlagen nicht beim Treuhänder der Bank eingetragen worden sind. Dabei können Einzelfälle eintreten, in

denen die Bank durch Zeitbindung an der Annahme der Bezugsoption gehindert ist. Sofern dies der Fall ist, so erhält der Kunde die Standardannahme in Bargeld.

1.19. Wenn die Bank eine Zahlung aus einer Steueranpassung einer Dividende in Zusammenhang mit einer Kapitalanlage erhält, so wird die Bank dem Kundenkonto die Zahlung gegen eine minimale Gebühr gutschreiben, deren weitere Einzelheiten in der Provisions- und Gebührenliste dargelegt werden.

2. Aufträge

2.1. Die Bank verpflichtet sich, gemäß Paragraph 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, alle Kauf- oder Verkaufsaufträge für Wertpapiere gemäß den Anweisungen des Kunden und im Einklang mit den Gesetzen, Gepflogenheiten und Usancen des Ausführungsortes, nach besten Kräften auszuführen. Für Verluste oder Kosten, die dem Kunden entstanden sind, weil (i) die Bank aus einem beliebigen Grund nicht in der Lage war, den Auftrag auszuführen, oder (ii) eine Verzögerung oder eine Änderung der Marktbedingungen vor dem Abschluss der betreffenden Transaktion eingetreten ist, übernimmt die Bank keine Haftung. Aufträge sind nach ihrer Erteilung unwiderruflich, es sei denn, der Kunde erhält vor der Ausführung des betreffenden Auftrags von der Bank eine Mitteilung über die Änderung der Bedingungen dieses Auftrags oder die Stornierung des betreffenden Auftrags.

2.2. Der Kunde weiß um das Risiko, dass Aufträge ausgeführt werden können, bevor die Annullierung stattfindet. Geschäfte, die die Bank in Ihrem Namen auf allen Märkten platziert, werden von einer dritten Partei ausgeführt und sind als solche an ihre Servicelevel gebunden. Dies kann zur Folge haben, dass Geschäfte, die zu spät angekündigt worden sind, möglicherweise auf ihrem Konto vor dem Beginn der nächsten Börsensitzung gebucht worden sein können. Es ist möglich, dass eine Order, die als „storniert“ oder „abgelaufen“ bestätigt worden ist, vielleicht Gegenstand einer verspätet gemeldeten Ausführung ist.

2.3. Obwohl alle bei der Bank eingehenden Aufträge bei Erhalt ausgeführt werden, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei der Ausführung eines Auftrags Verzögerungen entstehen können. Insbesondere werden Aufträge, die während der Schlusszeiten der betreffenden Börse bei der Bank eingehen, erst zum nächstmöglichen Börsenbeginn an der betreffenden Börse ausgeführt. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass alle Aufträge, die bei der Bank zum Börsenschluss eingehen, zu einem anderen Preis ausgeführt werden können, als dem, der zum Zeitpunkt des Auftrags galt.

2.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen der Ausführung der Anweisungen des Kunden alle erforderlichen Währungsumrechnungen durchführt. Der Kunde ist damit einverstanden, die mit solchen Währungstransaktionen einhergehenden Risiken zu tragen.

2.5. Der Kunde nimmt im Hinblick auf Währungstransaktionen zur Kenntnis, dass die Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt des Auftrags und dem der Ausführung der Transaktion schwanken können, und dass sich der Gesamtwert der Transaktion deshalb ändern kann.

2.6. Kauf und Verkauf von durch die Bank vertriebenen Investmentfonds

2.6.1. Die Bank übernimmt keine Verantwortung im Bezug auf den Ertrag der vertriebenen Fonds. Obwohl sich die Bank nach Kräften bemüht, Fonds von hoher Qualität anzubieten, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Fonds Marktschwankungen und den von den Fonds getroffenen Anlageentscheidungen unterliegen kann.

2.6.2. Der Kunde hat den vom Fonds veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen und somit von allen maßgeblichen Informationen über den Investmentfonds, einschließlich Kosten und Entgelte, Kenntnis genommen, und wird nur solche Fonds erwerben, die

seinem Anlageprofil entsprechen und zu deren Erwerb er berechtigt ist. Die Bank übernimmt keine Haftung für vom Fonds mitgeteilte Informationen und die Bereitstellung dieser Informationen stellt keine Aufforderung zum Kauf oder Anlageempfehlung dar.

2.6.3. Der Kauf von Investmentfonds hängt von den internen Organisationsabläufen und der Verfügbarkeit von Drittanbietern ab. Die Bank kann nicht für Schwankungen der Anteilspreise eines Investmentfonds haftbar gemacht werden, die möglicherweise auf Grund des großen zeitlichen Abstands zwischen dem Kaufauftrag des Kunden und der Auftragsbestätigung durch den Fonds entstehen.

2.7. Falls die Bank begründete Zweifel im Hinblick auf die Herkunft und Richtigkeit des Auftrags hegt, ist sie berechtigt, die Ausführung des betreffenden Auftrags abzulehnen, oder mit den geeigneten Mitteln zusätzliche Auskünfte einzuholen: dies gilt auch, wenn die Bank über Hinweise verfügt, dass der Auftrag oder die Transaktion gegen geltendes Recht oder die behördlichen Vorschriften verstößt.

3. Kontoauszüge

3.1. Alle über die Dienste der Bank durchgeführten Transaktionen in Bezug auf das Cash-Konto oder das Depot werden auf Kontoauszügen, die per Post versandt werden, oder der Webseite der Bank dokumentiert (vorausgesetzt, dass die in Paragraph 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank erläuterten Bestimmungen erfüllt sind) oder dem Kunden auf andere Weise zur Verfügung gestellt. Falls innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Versand oder dem Zurverfügung stellen der Dokumente und Kontoauszüge keine schriftlichen Einwände auf dem Postweg erhoben werden, gelten die dort enthaltenen Informationen als richtig und vom Kunden genehmigt, offenkundige sachliche Fehler vorbehalten.

3.2. Die Bank kann die ihr unterlaufenen materiellen Fehler jederzeit berichtigen.

3.3. Bei jeder Wertpapiertransaktion ist der Kunde für die Festsetzung der Abwicklungswährung der Order verantwortlich.

3.4. Handelsgeschäfte werden üblicherweise nur dann ausgeführt, wenn auf dem Cash-Konto des Kunden ausreichende Guthaben zur Deckung des Wertpapierpreises, der Maklerprovision und aller sonstigen eventuell entstehenden Kosten zur Verfügung stehen. Die Bank berücksichtigt nur Beträge, die für Handelsgeschäfte frei disponierbar sind. Wenn das Währungsunterkonto, über das der Kunde das Geschäft abwickeln möchte, nicht ausreichend gedeckt ist, hat die Bank das Recht, die Transaktion ganz oder teilweise abzulehnen. Marktorders können ausnahmsweise großen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Solche Kursschwankungen können eine Auswirkung auf die ausgeführte Transaktion haben, und somit das Kundenkontosaldo in eine Sollposition führen. Die Bank kann nach eigenem Ermessen eine Sollposition als Ergebnis solcher Transaktionen akzeptieren. Diese Position muss schnellstmöglich ab dem Tag der Transaktion ausgeglichen werden. Der Kunde bleibt jedoch verantwortlich für die Deckung seines Kontos. Unbeschadet des Vorstehenden, kann die Bank nach eigenem Ermessen alle sonstigen, auf anderen Unterkonten verfügbaren Guthaben für die Berechnung des Gesamtwerts aller Guthaben des Kunden in der Bank berücksichtigen. Im Falle eines Sollsaldos auf einem Währungsunterkonto hat der Kunde für die ausreichende Deckung dieses Kontos entweder durch eine Währungstransaktion von einem anderen Unterkonto, oder durch die Zuführung von Mitteln von einem anderen sorgen.

3. Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen für Derivate

1. Definitionen

„Konto“ oder „Sicherungskonto für Derivate“

Steht für das Konto, auf dem die derivativen Positionen des Kunden verbucht werden.

„Kontoauszug“ oder „Kontoauszug des Sicherungskonto für Derivate“

Steht für eine regelmäßige Aufstellung der derivativen Transaktionen die dem Konto gutgeschrieben oder vom Konto abgebucht werden.

„Zusätzliche Gebühren“ oder „Zusätzliche Kosten“
Steht für alle anderen Gebühren/Kosten, die vom Kunden getragen werden müssen.

„Agent“

Steht für eine einzelne Person oder juristische Einheit die derivative Transaktionen im Auftrag einer anderen einzelnen Person oder juristischen Einheit aber in ihrem eigenen Namen durchführt.

„Vereinbarung“

Steht für eine zwischen der Bank und dem Kunden getroffene Vereinbarung inklusive der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„Autorisierte Person“

Steht für eine Person, die vom Kunden autorisiert wurde, der Bank Anweisungen zu geben.

„Bank“

Steht für Internaxx Bank S.A., eine der Kontrolle der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“, der Finanzaufsichtsbehörde in Luxemburg, unterliegende Bank, mit eingetragensem Sitz in L-2958 Luxemburg, 46a, avenue J.F. Kennedy.

„Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten“

Steht für jegliche Bankdienstleistung und Handelsfazilitäten, die die Bank ihren Kunden anbietet und wie sie auf der Internetseite der Bank genauer beschrieben werden.

„Geschäftstag“

Steht für Tage, an denen Banken in Luxemburg geöffnet haben.

„Kundenbetreuung“

Steht für die Kundenbetreuung der Bank, die die Kunden telefonisch betreut.

„Bankdeckung“

Steht für Bargeld, Wertpapiere oder andere Anlagevermögen, die durch den Kunden bei der Bank hinterlegt sind, inklusive, aber nicht nur, auf dem Transaktionskonto für Derivate.

„Liste der Provisionen und Gebühren“

Steht für die Liste der Provisionen, Gebühren, Margen, Zins- und anderer Sätze, die zu jeder Zeit auf Bankdienstleistungen angewandt werden können und wie sie von der Bank laufend festgesetzt werden. Die Liste der Provisionen und Gebühren ist auf der Internetseite der Bank unter www.internaxx.lu verfügbar.

„Kommunikationsmittel“

Jegliches, in Paragraph 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden festgelegtes, Kommunikationsmittel.

„Kontrakt“ oder „derivative Position“

Steht für jeden Kontrakt zwischen der Bank und dem Kunden, unabhängig davon, ob er mündlich oder schriftlich geschlossen wurde, über den Kauf oder Verkauf von Warenkontrakten, Wertpapieren, Währungen oder anderen Finanzinstrumenten oder anderem Besitz, inklusive Optionen, Termingeschäfte, CFDs oder andere derivative Transaktionen dazu.

„Geschäftspartner“

Steht für Banken und/oder Broker mit Sitz in der Europäischen Union oder im Ausland, durch die die Bank ihre Kontrakte mit den Kunden einlöst.

„Kunde“

Alle Personen, die mit der Bank einen Vertrag über die Nutzung der Bankdienstleistungen und Handelsfazilitäten abgeschlossen haben.

„Abwicklung einer derivativen Position“
Steht für die Abwicklung jeglicher derivativer Positionen durch die Bank gemäß dieser Vereinbarung.

„Hinweis auf Risiken von Derivaten“
Steht für den Hinweis im Kontoeröffnungsantrag, das den Kunden über typische Risiken derivativer Transaktionen informiert.

„Handelsplattform für Derivate“
Steht für das Handelssystem für derivative Positionen, das über die Internetseite der Bank zugänglich ist.

„Derivative Transaktionen“
Steht für Transaktionen im Bezug auf derivative Positionen, die dem Sicherungskonto für Derivate gutgeschrieben oder von ihm abgebucht werden.

„Kontoeröffnungsantrag“ für ein Sicherungskonto für „Derivate“
Steht für das Eröffnungsformular eines Sicherungskontos für Derivate, das von der Bank zur Verfügung gestellt wird und das der Kunde ausfüllen muss, bevor er derivative Transaktionen vornimmt.

„Insider-Information“
Steht für nichtveröffentlichte Informationen, die, würden sie veröffentlicht, vermutlich einen Einfluss auf die Preisgestaltung eines Kontrakts hätten.

„Internaxx“
Markenname von Dienstleistungen und Informationen, die von der Bank über alle verfügbaren Kommunikationskanäle erbracht werden.

„Investitionen“
Steht für alle Arten der Investitionen und Instrumente wie unter Paragraph 4 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Derivate dargestellt

„Margen-Position“
Steht für einen Kontrakt, der auf der Basis von Margen eröffnet und unterhalten wird, im Gegensatz zu einem Kontrakt auf der Basis eines Kaufpreises.

„Marktregeln“
Steht für die Regeln, Verordnungen, Usancen und zeitweiliger Praktiken von Börsen, Abrechnungsstellen oder anderen Organisationen oder Märkten, die im Abschluss, der Durchführung oder der Bezahlung einer Transaktion oder eines Kontraktes beteiligt sind und der Ausübung durch solch eine Börse, eine Abrechnungsstelle oder andere Organisation oder einen Markt von einer Vollmacht, die ihr/ihm übertragen wurde.

„OTC“
Steht für Kontrakte, die Warenkontrakte, Wertpapiere, Währungen oder anderen Finanzinstrumente oder anderen Besitz, inklusive Optionen, Termingeschäfte oder CFDs betreffen und die nicht an einer regulierten Börse oder Warenbörse sondern „over the counter“ durch die Bank oder einen ihrer Geschäftspartner, ob als Market Maker wie in Paragraph 12 beschrieben oder anderweitig gehandelt werden.

„Referenzwährung / Basiswährung“
Steht für die Währung, in welcher das Sicherungskonto für Derivate des Kunden geführt wird.

„Dienstleistungen“ oder „Dienstleistungen für Derivate“
Steht für die Handelsdienstleistungen für Derivate, die unter dieser Vereinbarung von der Bank erbracht werden.

„Handelsbestätigung“
Steht für die Benachrichtigung des Kunden durch die Bank über den Eintritt des Kunden in einen Kontrakt.

„Internetseite“
Die Internetseite der Bank auf www.internaxx.lu. Wenn es einen Konflikt zwischen den Bedingungen der Vereinbarung und den relevanten Marktregeln gibt, gelten die Marktregeln.

Ohne dass es gesondert erwähnt werden muss, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich für die Dienstleistungen der Bank für Derivate (Sicherungskonto für Derivate, derivative Transaktionen,

derivative Positionen, Bezahlung von derivativen Positionen) und gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Bitte lesen Sie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sorgfältig durch.

Das Sicherungskonto für Derivate ist ein vom Cash-Konto und Depotkonto getrenntes Konto. Als solches operiert das Sicherungskonto für Derivate unabhängig und seine einzige Funktion ist für alle eröffneten und geschlossenen derivativen Positionen als Margen- und Bezahlungskonto zu fungieren.

Begriffe, die nachfolgend nicht erklärt werden, haben die selbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Präambel

Wir haben Sie als sehr erfahrenen Kunden für die Art des Geschäfts mit Derivaten, das die Bank als Folge ihrer großen Investorenerfahrung mit Ihnen durchführen wird, eingestuft. Um Sie als sehr erfahrenen Kunden einzustufen, haben wir uns auf Informationen und Unterlagen verlassen, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, inklusive ihres Kontoeröffnungsantrags für Sicherungskonten für Derivate und dem Hinweis auf Risiken von Derivaten.

3. Risikoanerkennung

3.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, erkennt an und versteht, dass der Handel mit und die Investition in mit Margen oder ohne Margen finanzierte Derivate:

- a) höchst spekulativ ist;
- b) ein extremes Risikoniveau beinhalten kann;
- c) und nur für Personen geeignet ist, die das Risiko eines Verlustes, höher als ihr Margendepot, eingehen können.

3.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, erkennt an und versteht, dass:

- a) aufgrund der niedrigen Marge, die normalerweise für Margenpositionen erforderlich ist, Preisänderungen der Basiswerte zu erheblichen Verlusten führen können; Verluste, die Investitions und Margendepots des Kunden deutlich übersteigen können;
- b) wenn der Kunde die Bank anweist, eine Transaktion durchzuführen, jeder Gewinn oder Verlust als Ergebnis der Schwankungen der Aktiva oder der Basiswerte ausschließlich auf Rechnung und Risiko des Kunden geschieht;
- c) Der Kunde verpflichtet sich, dass er gewillt und in der Lage ist, finanziell und anderweitig, das Risiko mit spekulativen Investitionen zu handeln, zu übernehmen;
- d) Der Kunde verpflichtet sich, die Bank nicht für Verluste, die aufgrund der Tatsache, dass die Bank das Sicherungskonto für Derivate des Kunden mit Haltekosten belastet, verantwortlich zu machen;
- e) Der Kunde akzeptiert, dass Gewinngarantien oder Verlustfreiheitsgarantien im Investmenthandel unmöglich sind;
- f) Der Kunde akzeptiert, dass er keine solchen Garantien oder ähnliche Haftungen von der Bank oder von einer ihrer Gesellschafter oder Vertreter oder einem anderen juristischen Gebilde, bei dem der Kunde ein Konto besitzt, erhalten hat und der Kunde hat die Vereinbarung nicht unter Berücksichtigung oder im Vertrauen auf solche Garantien oder ähnliche Haftungen abgeschlossen, noch wird der Kunde in Zukunft aufgrund solcher Garantien oder ähnlichen Haftungen handeln.

4. Leistungsangebot

4.1. Vorausgesetzt der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen gemäß diesem Abkommen, kann die Bank Transaktionen mit dem Kunden für folgende Investitionen und Instrumente beginnen, je nach dem, wie sie nach dem Ermessen der Bank für den Kunden ganz oder teilweise verfügbar gemacht werden können:

- a) Termingeschäfte und CFDs mit Warenkontrakten, Wertpapieren, Zinssätzen und Schuldtiteln, Aktien und Aktienindizes, Edelmetallen;
- b) Gold-Spot und Gold-Forward-Kontrakten, Währungen und OTC-Derivate;
- c) Optionen zum Kauf oder Verkauf eines der oben genannten Instrumente, inkl. Optionen auf Optionen; und
- d) andere derivative Investitionen, die die Bank von Zeit zu Zeit anbietet.

4.2. Die Dienstleistungen der Bank können umfassen:

- a) durch Marge gedeckte Transaktionen
- b) Leerverkäufe (d.h. Verkäufe, bei denen eine Partei des Kontraktes einen Vermögenswert liefern muss, den sie zum Zeitpunkt der Transaktion nicht besitzt); oder
- c) Transaktionen in Investitionen; die
- auf Börsen gehandelt werden, auf denen kein amtlicher Handel stattfindet oder die kein zugelassener Börsenplatz sind; und/oder
- an keiner Börse oder keinem Börsenplatz gehandelt werden; und/oder
- schwer verständliche Investitionen.

4.3. Im Bezug auf derivative Transaktionen oder Kontrakte, wird die Bank diese als Auftraggeber durchführen, es sei denn, es wurde gesondert vereinbart, dass die Bank als Agent für den Kunden handelt.

4.4. Der Kunde nimmt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, Kontrakte als Auftraggeber auf. Wenn der Kunde im Namen eines Auftraggebers handelt, unabhängig davon, ob er der Bank den Auftraggeber nennt oder nicht, ist die Bank nicht verpflichtet, diesen Auftraggeber als Kunden zu akzeptieren, es sei denn es wurde schriftlich anders vereinbart, und daher ist die Bank ermächtigt, den Kunden als Auftraggeber im Bezug auf den Kontrakt anzusehen.

4.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, erkennt an und genehmigt, dass:

- a) alle derivativen Transaktionen in börsengehandelten Investitionen vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Marktregeln durchgeführt werden;
- b) im Besonderen akzeptiert der Kunde, dass Marktregeln normalerweise weitreichende Befugnisse in Notfall oder anderweitig unerwünschten Situationen beinhalten und
- c) der Kunde akzeptiert, dass wenn eine Börse oder eine Abrechnungsstelle Maßnahmen ergreift, die eine derivative Transaktion oder einen Kontrakt beeinflussen, die Bank dann ermächtigt ist, Maßnahmen zu ergreifen, die in ihrem Ermessen geeignet sind, um die Interessen des Kunden und/oder der Bank zu schützen;
- d) Die Bank haftet nicht für Verluste, wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Derivate festgelegt, die dem Kunden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen einer Börse oder einer Abrechnungsstelle oder durch eine vernünftigerweise durch die Bank ergriffenen Maßnahme als Antwort auf solche Handlungen oder Unterlassungen, entstehen;
- e) wo derivative Transaktionen von der Bank als Agent für den Kunden durchgeführt werden, liegt die Lieferung und Zahlung (wie angemessen) durch die andere Partei der derivativen Transaktion ausschließlich im Risiko des Kunden;
- f) Die Verpflichtung der Bank, dem Kunden Investitionen als Einkünfte aus dem Verkauf von Investitionen zu liefern, hängt vom Erhalt durch die Bank von lieferbaren Dokumenten oder Verkaufseinkünften (wenn angemessen) von der andere Partei oder den anderen Parteien der derivativen Transaktion ab;
- g) Die Bank kann Konten und Dienstleistungen der Bank ganz oder teilweise, ständig oder zeitlich begrenzt, ohne vorherige Benachrichtigung entziehen. Die Bank kann solche Maßnahmen unter anderem in Situationen ergreifen, in denen
- die Bank der Ansicht ist, dass der Kunde über Insiderinformationen verfügt,
- die Bank der Ansicht ist, dass eine abnormale Handlungssituation herrscht

- die Bank aufgrund nicht verfügbarer relevanter Marktinformationen nicht in der Lage ist, Preise der relevanten Kontrakte zu berechnen oder festzulegen.

4.6. Unbeschadet anderer Bestimmungen der Vereinbarung im Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen, ist die Bank ermächtigt, Maßnahmen, die sie für notwendig hält, nach eigenem Ermessen zu ergreifen, um das Einhalten der Marktregeln und aller anderen anzuwendenden Gesetze und regulierenden Bestimmungen sicherzustellen.

5. Geschäfte zwischen der Bank und dem Kunden

Die Bank stellt die Möglichkeit der Durchführung bestimmter Kontrakte zur Verfügung. Außerdem sind Details im Bezug auf das Sicherungskonto für Derivate, Handelsinformationen und Nachrichten der Bank an den Kunden gemäß Paragraph 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank über die Internetseite der Bank verfügbar. Die folgenden Bedingungen gelten für Kontrakte, die auf der Handelsplattform für Derivate durchgeführt werden.

5.1. Die Bank haftet nicht für Verluste, Ausgaben, Kosten oder Verbindlichkeiten des Kunden oder die dem Kunden aufgrund von Systemausfällen, Übertragungsfehlern oder –Verzögerungen oder ähnlichen technischen Fehlern entstanden sind, ungeachtet dessen, ob der Fehler auf Faktoren beruht, die unter der Kontrolle der Bank liegen.

5.2. Die Bank haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste, die dem Kunden aufgrund von Fehlern in der Notierung durch Tippfehler der Bank oder ihrer Anbieter oder aufgrund der fehlerhaften Interpretation durch die Bank oder ihrer Anbieter von Informationen, die vom Kunden in das System eingegeben wurden, entstanden sind. Die Bank ist ermächtigt, notwendige Korrekturen auf dem Kundenkonto gemäß des Marktwertes des fraglichen Anlageguts zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fehler aufgetreten ist, durchzuführen.

5.3. Der Kunde ist verantwortlich für alle Aufträge und für die Genauigkeit aller Informationen, die über das Internet unter Benutzung der Kontonummer, des Passwortes und/oder anderer persönlicher Identifizierungsmittel des Kunden, die von der Bank zur Identifizierung des Kunden zur Verfügung gestellt werden, verschickt werden.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, Kontonummern, Passwörter und andere persönliche Identifizierungsmittel, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten und sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugang zu den Handelsfazilitäten des Kunden haben.

5.5. Der Kunde haftet der Bank gegenüber für Kontrakte, die mittels der Kontonummer, des Passwortes oder anderer persönlicher Identifizierungsmittel, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden, ausgeführt werden, auch wenn solch eine Benutzung unautorisiert oder unrechtmäßig geschehen ist;

5.6. Unabhängig von der Tatsache, dass die Handelsplattform für Derivate bestätigen kann, dass ein Kontrakt sofort nach Erhalt der Anweisungen über die Handelsplattform für Derivate ausgeführt wird, stellt die Handelsbestätigung, die die Bank dem Kunden schickt oder dem Kunden auf der Handelsplattform für Derivate zur Verfügung stellt, die Bestätigung der Bank für einen Kontrakt dar.

5.7. Jede Anweisung, die durch den Kunden über die Handelsplattform für Derivate versandt wird, wird nur dann als empfangen erachtet und stellt nur dann eine gültige Anweisung und/oder einen bindenden Kontrakt zwischen der Bank und dem Kunden dar, wenn solche Anweisungen als von der Bank durchgeführt aufgezeichnet werden und dem Kunden von der Bank mittels Handelsbestätigung und/oder Kontoauszug des Sicherungskontos für Derivate bestätigt wird. Die reine Übermittlung von Anweisungen durch den Kunden stellt keinen bindenden Kontrakt zwischen der Bank und dem Kunden dar.

5.8. Der Kunde muss der Bank alle Anweisungen, die die Bank benötigt, sofort übermitteln. Wenn der Kunde solche Anweisungen nicht sofort übermittelt, kann die Bank nach ihrem Ermessen notwendige und vernünftige Maßnahmen auf Kosten des Kunden ergreifen, die die Bank für ihren eigenen Schutz oder den Schutz des Kunden für notwendig oder wünschenswert erachtet. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Situationen, in denen es der Bank unmöglich ist, den Kunden zu kontaktieren.

5.9. Wenn der Kunde die Bank nicht über seine Absicht eine Option oder einen anderen Kontrakt auszuüben, der eine Anweisung des Kunden erfordert, zu dem von der Bank festgesetzten Zeitpunkt informiert, kann die Bank die Option oder den Kontrakt als vom Kunden aufgegeben betrachten. Wenn ein Kontrakt bei Fälligkeit verlängert werden kann, liegt es im Ermessen der Bank, ob sie solch einen Kontrakt verlängert oder schließt.

5.10. Anweisungen werden von der Bank nur zur Kenntnis genommen, wenn sie mittels der Kommunikationsmittel, die im Paragraphen über Kommunikationsmittel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt werden, übermittelt wurden.

5.11. Der Kunde entschädigt die Bank für alle Verluste, die die Bank aufgrund eines Fehlers in einer Anweisung von einer autorisierten Person oder aufgrund der Durchführung durch die Bank von einer Anweisung, die von einer autorisierten Person erteilt wurde oder erteilt worden zu sein scheint, erleidet.

5.12. Die Bank kann nach eigenem Ermessen und ohne Erklärung die Durchführung einer Anweisung verweigern.

5.13. Im Allgemeinen muss die Bank Anweisungen so bald wie praktisch möglich durchführen und muss, soweit es sich um Handelsanweisungen handelt, innerhalb einer, im Zusammenhang mit der Art der Anweisung, vernünftigen Zeitspanne handeln. Wenn die Bank jedoch nach Erhalt der Anweisungen, glaubt, dass es nicht vernünftig realisierbar ist, die Anweisungen innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne durchzuführen, kann die Bank die Ausführung verschieben, bis es nach Meinung der Bank realisierbar ist oder den Kunden darüber informieren, dass sich die Bank weigert, diese Anweisungen durchzuführen.

5.14. Es ist möglich, dass Fehler in den von der Bank oder ihren Anbietern notierten Preisen von Transaktionen auftreten. Unter solchen Umständen ist die Bank, unbeschadet der Rechte, die sie nach Luxemburgischen Recht hat, nicht durch einen Kontrakt gebunden, der angeblich zu einem Preis abgeschlossen wurde (egal, ob er von der Bank bestätigt wurde oder nicht), von dem:

- a) die Bank dem Kunden beweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Transaktion offenkundig inkorrekt war; oder
- b) der Kunde wusste, oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er zum Zeitpunkt der Transaktion inkorrekt war.

5.15. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank oder – vorbehaltlich Luxemburgischen Rechts und Verordnungen – einer ihrer Anbieter, alle Telefongespräche, E-Mails, den Verlauf auf der Handelsplattform für Derivate und Anweisungen zwischen dem Kunden und der Bank aufzeichnen kann und dass die Bank solche Aufzeichnungen oder die Abschrift solcher Aufzeichnungen als Beweis gegenüber einer Partei (unter anderem Regulierungsbehörden und/oder Gerichte) gilt, der gegenüber nach Ermessen der Bank die Offenlegung solcher Informationen bei Streitigkeiten oder voraussichtlichen Streitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden wünschenswert oder notwendig ist. Die Offenlegung von Informationen an Dritte ist nur in dem Umfang erlaubt, in dem das Bankgeheimnis nicht verletzt wird. Jedoch können technische Gründe die Bank davon abhalten, solche Aufzeichnungen von Gesprächen, E-Mails, dem Verlauf der Handelsplattform für Derivate und Anweisungen zu machen und Aufzeichnungen oder Abschriften der Bank werden in Übereinstimmung mit den normalen Praktiken der Bank zerstört. Daher sollte sich der Kunde nicht auf die Verfügbarkeit solcher Aufzeichnungen verlassen.

5.16. Wenn der Kunde die Bank anweist, eine Position zu eröffnen, die im Gegensatz zu einer oder mehreren offenen Positionen des Kunden steht, wendet die Bank das FIFO-Prinzip an und bucht die gegensätzliche Position aus, die als erste von solchen Positionen eröffnet wurde. Jedoch kann die Bank, basierend auf gesonderten Vereinbarungen in jedem einzelnen Fall, einverstanden sein, ist aber nicht dazu verpflichtet, eine andere Position auszubuchen.

5.17. Gesetzlich erforderliche Mitteilungen
Investitionen in bestimmte Finanzinstrumente erfordern auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Übermittlung von Daten zum Besitzer und/oder Nutzungsberechtigten dieser Instrumente an inländische oder ausländische Aufsichtsbehörden. Im Falle von Investitionen in diese Art von Finanzinstrumenten willigt der Kunde ein, diesen Vorschriften zu entsprechen und bevollmächtigt die Bank, die per Gesetz erforderlichen Mitteilungen zu tätigen.

6. Margen, Bankdeckung, Zahlungen und Lieferungen

6.1. Der Kunde zahlt der Bank ohne Verzögerung auf Anforderung auf das Sicherungskonto für Derivate des Kunden:

- a) Geldsummen als Einlagen oder als ursprüngliche oder angepasste Marge, wie sie die Bank fordert. Im Fall eines Kontrakts, der durch die Bank auf einer Börse zustande gebracht wird, darf eine solche Marge nicht weniger als die Höhe oder den Prozentsatz, wie von der betroffenen Börse gefordert, plus einer zusätzlichen Marge, die die Bank ausschließlich nach eigenem Ermessen fordern kann, betragen;
- b) Geldsummen, wie sie von Zeit zu Zeit unter einem Kontrakt für die Bank fällig werden und Summen, die für den Ausgleich von Sollsalden eines Kontos notwendig sind; und
- c) Geldsummen, wie sie die Bank von Zeit zu Zeit als Sicherheit für die Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank benötigt.

6.2. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank für jeden Fall, kann der Kunde eine Bankdeckung von einer Person und in einer für die Bank akzeptablen Art und Weise anstelle von Bargeld bei der Bank hinterlegen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass die Bank in eigenem Ermessen den Wert, mit dem eine Bankdeckung registriert wird und dementsprechend zu den Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden beiträgt, festlegen kann und dass die Bank den Wert einer Bankdeckung ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden ändern kann.

6.3. Der Kunde ist verpflichtet, Geld oder von ihm, aufgrund eines Kontraktes, zu lieferndes Eigentum in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Kontraktes und den Anweisungen der Bank sofort zu liefern, um der Bank die Einlösung ihrer Verpflichtungen gemäß des entsprechenden Kontraktes zwischen der Bank und Dritten zu ermöglichen.

6.4. Falls der Kunde Margen, Kautionen oder andere gemäß dieser Vereinbarung geschuldete Beträge im Hinblick auf Transaktionen nicht zahlt, kann die Bank offene Kontrakte ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden schließen und Einkünfte daraus auf die Zahlung von, der Bank geschuldeten Beträge anrechnen.

6.5. Falls der Kunde eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, muss der Kunde Zinsen (vom Fälligkeitsdatum bis zur Leistung der Zahlung) auf die ausstehende Summe zu dem Satz, der in der Liste der Provisionen und Gebühren gemäß Paragraph 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank festgelegt ist, zahlen.

6.6. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Bank das Recht hat, zusätzlich zu anderen Rechten aus dieser Vereinbarung oder dem Luxemburgischen Recht im Allgemeinen, die Größe der offenen Positionen des Kunden (netto oder brutto) zu beschränken und sich zu weigern, Aufträge zum Erstellen neuer Positionen durchzuführen.

Situationen, in denen die Bank dieses Recht ausüben kann, umfassen unter anderen Situationen, in denen:

- a) die Bank der Ansicht ist, dass der Kunde über Insiderinformationen verfügt; oder
- b) die Bank der Ansicht ist, dass eine abnormale Handelsituation herrscht; oder
- c) der Wert der Bankdeckung des Kunden unter die Mindestmargenanforderung fällt; oder
- d) der Wert der offenen Positionen des Kunden über dem Maximalniveau liegt, dass dem Kunden nach Ermessen der Bank zugeteilt wird.
- e) die Bank ernsthafte Gründe hat anzunehmen, dass die Gegenpartei vom Konkurs und von anderen Verfahren, einschliesslich Insolvenzverfahrens, bedroht sein sollte, welches zu dem potentiell möglichen Resultat für die Gegenpartei führen könnte, dass sie alle oder Teile der vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann.

7. Margenpositionen

7.1. Zu dem Datum, an dem eine Margenposition zwischen der Bank und dem Kunden eröffnet wird, kann die Bank vom Kunden verlangen, dass er auf dem Sicherungskonto für Derivate eine Marge liegen hat, die mindestens der Einstiegsmarginanforderung der Bank entspricht.

7.2. Die Margenanforderungen der Bank gilt für die Dauer der Margenposition. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass jederzeit genügend Marge auf dem Sicherungskonto für Derivate verfügbar ist. Die Bank kann den Kunden darüber informieren, dass die Margenanforderungen nicht erfüllt sind, muss es aber nicht. Wenn zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit einer Margenposition, die auf dem Sicherungskonto für Derivate verfügbare Marge nicht ausreicht, um die Margenanforderungen der Bank zu erfüllen, ist der Kunde verpflichtet, angemessene Gelder zu überweisen, die die Bank zufrieden stellen. Solch eine Überweisung muss für die Bank bestimmt sein und muss sofort nach der Zahlungsaufforderung an den Kunden der Bank gegenüber belegt werden und unterliegt der Zustimmung durch die Bank. Selbst wenn der Kunde solche Überweisungen durchführt, kann die Bank alle oder eine oder mehrere Margenpositionen oder Teile einer Margenposition schließen und/oder veräußern oder Wertpapiere oder anderes Eigentum, das auf dem Sicherungskonto für Derivate des Kunden oder auf dessen Cash-Konto oder dessen Depotkonto hinterlegt ist, nach eigenem Ermessen veräußern, ohne dem Kunden gegenüber verantwortlich für solch eine Maßnahme zu sein.

7.3. Wenn der Kunde mehr als ein Konto bei der Bank besitzt, unabhängig davon, ob es ein oder mehrere Sicherungskonten für Derivate, Cash-Konten oder Depotkonten sind, ist die Bank berechtigt, Geld oder Bankdeckung von einem Konto auf ein anderes zu überweisen, auch wenn für diese Überweisung der Verkauf von Wertpapieren oder das Schließen von Margenpositionen und/oder Währungswechsel auf dem Konto, von dem die Überweisung ausgeführt wird, nötig ist.

7.4. Die allgemeinen Margenanforderungen der Bank für die unterschiedlichen Margenpositionen sind auf der Internetseite der Bank gemäß Paragraph 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und/oder der Handelsplattform für Derivate dargelegt. Jedoch behält sich die Bank das Recht vor, besondere Margenanforderungen für bestimmte Margenpositionen und Kunden festzulegen.

7.5. Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass sich die Margenanforderungen ohne vorherige Benachrichtigung ändern können. Wenn eine Margenposition eröffnet wurde, ist die Bank ermächtigt, diese Margenposition auf Anweisung des Kunden oder gemäß der Rechte der Bank aus dieser Vereinbarung zu schließen. Demzufolge wird die Bank die Margenanforderungen erhöhen, wenn die Bank der Meinung ist, dass ihr Risiko bei einer Margenposition im Vergleich zum Risiko bei Eröffnung der Position gestiegen ist.

Paragraph 7 unterfällt den Bestimmungen aus Paragraph 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

8. Konten

8.1. Die Bank stellt dem Kunden eine Handelsbestätigung zur Verfügung für jede derivative Transaktion oder jeden Kontrakt, der mit der Bank oder für den Kunden eingegangen wurde und im Hinblick auf jede offene Position, die die Bank für den Kunden schließt. Handelsbestätigungen werden normalerweise am Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Transaktion oder der Kontrakt abgeschlossen wurde, verschickt oder auf der Internetseite gemäß Paragraph 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und/oder der Handelsplattform für Derivate veröffentlicht.

8.2. Ein Kontoauszug des Sicherungskontos für Derivate im Hinblick auf jedes Sicherungskonto für Derivate, inklusiver jeder Position, die der Kunde hält, wird dem Kunden durch die Bank innerhalb von drei Wochen nach Quartalsende auf der Handelsplattform für Derivate zur Verfügung gestellt.

8.3. Jede Benachrichtigung oder Kommunikation, die aufgrund dieser Vereinbarung von der Bank erbracht werden muss, inklusive von Kontoauszügen der Sicherungskonten für Derivate und Handelsbestätigungen, kann die Bank nach eigener Wahl in elektronischer Form mittels E-Mail oder mittels Anzeige auf der Übersicht der Sicherungskonten für Derivate des Kunden auf der Handelsplattform für Derivate verschicken. Der Kunde muss der Bank zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse angeben. Eine E-Mail gilt als vom Kunden empfangen, wenn sie von der Bank an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Bank ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, Abänderung, Umleitung oder anderer Änderungen, die nach dem Verschicken durch die Bank an der Nachricht vorgenommen werden können. Eine Nachricht an das Sicherungskonto für Derivate des Kunden auf der Handelsplattform für Derivate gilt als vom Kunden erhalten, wenn die Bank die Nachricht auf der Handelsplattform für Derivate hinterlassen hat.

8.4. Falls der Kunde der Meinung ist, einen Kontrakt abgeschlossen zu haben, für den er eine Handelsbestätigung erhalten sollte, der Kunde aber solch eine Bestätigung nicht erhalten hat, muss der Kunde die Bank sofort darüber informieren, dass er solch eine Bestätigung hätte erhalten sollen. Wenn der Kunde die Bank nicht informiert, kann die Bank nach eigenem Ermessen den Kontrakt als nichtexistent betrachten.

9. Provisionen, Gebühren und andere Kosten

9.1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in dieser Vereinbarung werden alle Beträge, die der Bank (oder von der Bank eingesetzten Agenten) geschuldet werden und derivative Transaktionen und das Sicherungskonto für Derivate betreffen, nach Wahl der Bank, gemäß dieser Vereinbarung:

- a) von einem Sicherungskonto für Derivate, das bei der Bank für den Kunden geführt wird, abgebucht; oder
- b) vom Kunden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der relevanten Unterschiede auf dem Konto, der Handelsbestätigung oder anderer Benachrichtigungen gezahlt.

9.2. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, erkennt an und akzeptiert, dass die Verfahren wie unter Paragraph 10, Zins- und Währungsumrechnungen, zu zusätzlichen Kosten für den Kunden führen können.

Paragraph 9 unterfällt den Bestimmungen aus Paragraph 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

10. Zins- und Währungsumrechnung

10.1. Vorbehaltlich unterstehender Klausel und falls schriftlich nicht anders vereinbart, ist die Bank nicht verpflichtet:

- a) dem Kunden Zinsen für Guthaben auf dem Konto für Derivate zu zahlen; oder
- b) dem Kunden gegenüber Rechenschaft über Zinsen, die die Bank auf solche Summen oder in Verbindung mit einem Kontrakt erhält, abzulegen.

10.2. Wenn das Guthaben auf einem Sicherungskonto für Derivate einen bestimmten Betrag überschreitet, dann zahlt die Bank Zinsen für dieses Guthaben in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, nachdem alle Margen zu einem von der Bank von Zeit zu Zeit festgelegten Satz, der auf der Internetseite gemäß Paragraph 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank veröffentlicht wird, abgezogen wurden.

10.3. Die Bank ist ermächtigt (aber unter keinen Umständen verpflichtet) erwirtschaftete Gewinne, Verluste, Optionsprämien, Provisionen, Zinsen und Marklergebühren, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des Kunden entstehen, in die Basiswährung des Kunden umzurechnen.

11. Nettingvereinbarung

11.1. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die gleichen Summen gemäß dieser Vereinbarung von einer Partei an die andere in der gleichen Währung fällig sind, dann gelten die Verpflichtungen der Parteien zu diesem Zeitpunkt automatisch als beglichen und abgesetzt. Wenn die Summen nicht in der gleichen Währung lauten, werden die Summen von der Bank zur Spot-Rate umgerechnet, um den Nettosaldo zu bestimmen und dieser wird in die Referenzwährung/Basiswährung des Kunden zum zu diesem Zeitpunkt geltenden Wechselkurs von der Bank umgerechnet.

11.2. Wenn die Gesamtsumme, die von einer Partei zu zahlen ist, die Gesamtsumme übersteigt, die die andere Partei zahlen muss, dann muss die Partei, die den höheren Betrag zahlen muss, die Differenz an die andere Partei bezahlen und die Zahlungsverpflichtungen gelten dann als beglichen und abgesetzt.

11.3. Wenn die Vereinbarung gemäß Klausel 18 beendet wird, werden die Forderungen, die die Parteien aneinander haben, endgültig mittels Netting beglichen (geschlossen). Der Wert offener Kontrakte wird gemäß der weiter unten festgelegten Prinzipien berechnet und die letztlich von einer Partei zu zahlende Summe ist die Differenz zwischen den Zahlungsverpflichtungen der Parteien.

11.4. Die Sätze, zu denen die Kontrakte geschlossen werden, sind Marktsätze, wie sie an dem Tag, an dem die Bank beschließt die Kontrakte zu schließen, gelten.

11.5. Die Bank kann nach eigenem, vernünftigen Ermessen die Sätze bestimmen, indem sie ein Angebot von einem Market Maker über den betreffenden Vermögenswert bekommt oder die Sätze von elektronischen Finanzinformationssystemen anwendet.

11.6. Bei der Festlegung des Wertes der zu saldierenden Kontrakte, wendet die Bank ihre üblichen Spreads an und fasst alle Kosten und anderen Gebühren mit ein.

12. Die Geschäftspartner der Bank

12.1. Um die Anweisungen der Kunden umzusetzen, kann die Bank einen nach Ermessen der Bank gewählten Geschäftspartner anweisen und die Bank tut dies, wenn die Transaktion den Regeln einer Börse oder eines Marktes unterliegt, wo die Bank kein Mitglied ist.

12.2. Die Bank ist nicht verantwortlich für Fehler, die von solchen Geschäftspartnern begangen werden, es sei denn, es wird bewiesen, dass die Bank bei der Auswahl des Geschäftspartners nicht die notwendige Sorgfalt angewandt hat.

13. Market Making

Der Kunde akzeptiert, dass die Bank einen Market Maker in bestimmten Märkten, unter anderem auf ausländische Börsen, ausländische OTC-Börsenoptionen und CFD-Kontrakte, ausgewählt hat.

13.1. Wenn die Bank Aufträge als Agent für den Kunden an einer anerkannten Terminbörse ausführt, ist die Bank keine Partei eines solchen Handels, da solche Aufträge im Handelssystem der betreffenden Börse zum, zu diesem Zeitpunkt, besten Preis und den günstigsten Konditionen oder gemäß der besonderen Anweisungen des Kunden, z.B. in einer Situation, in der der Kunde beschlossen hat die Order zu limitieren, ausgeführt werden.

13.2. Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass in bestimmten Märkten, unter anderem an ausländische Börsen, ausländische OTC-Börsenoptionen und CFD-Kontrakte, die Bank Market Maker als Anbieter nutzt.

13.3. Wenn ein Market Maker benutzt wird, wird die Bank unter normalen Umständen den gebotenen Geldkurs und den Briefkurs angeben.

13.4. Damit Market Maker Preise mit der normalerweise mit spekulativem Handel verbundenen Schnelligkeit notieren können, kann es sein, dass sich die Bank auf Preis- und Verfügbarkeitsinformationen verlassen muss, die sich später aufgrund besonderer Marktumstände, unter anderem fehlende Liquidität oder Aussetzung eines Vermögenswertes oder Fehler in der Einspeisung von Informationen von Informationsanbietern oder Notierungen von Geschäftspartnern, als falsch herausstellen. Wenn dies der Fall ist und wenn die Bank in gutem Glauben gehandelt hat, als sie dem Kunden den Preis mitgeteilt hat, kann die Bank den Handel mit dem Kunden annullieren, muss dies aber innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne tun und dem Kunden die Gründe für diese Annullierung umfassend erklären.

13.5. Als Ergebnis der Aktivität der Anbieter der Bank als Market Maker, akzeptiert der Kunde, dass die Bank nicht verpflichtet ist, dem Kunden die beste Durchführung in solchen Märkten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus akzeptiert der Kunde, dass der Market Maker auf solchen Märkten Positionen halten kann, die den Positionen des Kunden widersprechen, was zu potentiellen Interessenskonflikten zwischen dem Market Maker und dem Kunden führen kann. Auf Märkten, in denen die Bank einen Market Maker verwendet, akzeptiert der Kunde, dass die Bank nicht verpflichtet ist, dem Kunden zu jeder Zeit auf einem gegebenen Markt Preise mitzuteilen, noch solche Preise den Kunden mit einer bestimmten Maximalspannbreite anzugeben.

13.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, erkennt an und akzeptiert, dass der Preis, den die Bank einem Kunden mitteilt, eine Spannbreite beinhaltet im Vergleich zu dem Preis, zu dem der Market Maker den Kontrakt in einem Handel mit einem anderen Kunden oder einem Geschäftspartner decken konnte oder zu decken hofft. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, erkennt an und akzeptiert, dass besagte Spannbreite oder ein Teil davon, die Bezahlung der Bank und ihres Market Makers darstellt und dass solche eine Spannbreite nicht berechnet werden kann, in der Hinsicht, als dass alle Kontrakte betroffen sind und solche eine Spannbreite auf der Handelsbestätigung nicht aufgeführt wird, noch dem Kunden anderweitig offengelegt wird.

13.7. Jegliche Provisionskosten, Zinsbelastungen, Kosten in Verbindung mit und beinhaltet in den Spreads, die von der Bank in gewissen Märkten notiert werden und andere Gebühren werden folglich das Handelsergebnis des Kunden beeinflussen und einen negativen Effekt auf die Handelsperformance des Kunden haben, im Vergleich zu einer Situation, in der solche Provisionskosten, Zinsbelastungen und Kosten in Verbindung mit und beinhaltet in den Spreads gemäß Paragraph 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank nicht angewandt wurden.

13.8. Während dem Handel werden Spreads und Provisionen im Bezug auf den Wert des gehandelten Basiswertes normalerweise als moderat eingestuft. Solche Kosten können jedoch erheblich sein, wenn sie mit dem Margendepot des Kunden verglichen werden. Als Konsequenz daraus kann das Margendepot des Kunden durch Handelsverluste, die dem Kunden entstehen und durch die direkt sichtbaren Handelskosten wie Provisionen, Zinsbelastungen und Maklergebühren sowie durch die, wie erwähnt, für den Kunden nicht sichtbaren Kosten aufgrund der Leistung des Market Makers geschmälert werden.

13.9. Wenn der Kunde ein aktiver Händler ist und zahlreiche Transaktionen vornimmt, kann der Effekt sowohl der sichtbaren als auch der nicht sichtbaren Kosten erheblich sein. Daher müsste der Kunde in den Märkten erhebliche Gewinne erzielen, um die Kosten, die mit den Handelsaktivitäten der Bank verbunden sind, zu decken. Bei sehr aktiven Händlern können diese Kosten mit der Zeit den Wert des Margendepots übersteigen. Beim Handel mit durch Marge gedeckten Derivaten gilt normalerweise: Je niedriger der Prozentsatz des anzuwendenden Margensatzes, desto höher der Anteil der Kosten in Verbindung mit der Ausführung einer Transaktion.

13.10. Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass im Bereich des Market Making an ausländischen Börsen, ausländischen OTC-Börsenoptionen, CFD-Kontrakten und anderen OTC-Produkten, umfangreiche beinhaltetete Kosten als Konsequenz der durch den Market Maker erzielten Gewinne entstehen können.

13.11. Die Performance des Market Makers kann das Sicherungskonto für Derivate des Kunden bei der Bank negativ beeinflussen und die genannten beinhalteteten Kosten sind zu keinem Zeitpunkt für den Kunden direkt sichtbar noch direkt quantifizierbar.

13.12. Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass CFD-Kontrakte OTC-Produkte sind, die von einem Market Maker notiert werden und nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Daher gilt die obenstehende Beschreibung der beinhalteteten, nicht sichtbaren Kosten im Bezug auf die Performance eines Market Makers auch für CFD-Kontrakte.

14. Anhäufung und Teilung

Der Market Maker kann, bei der Ausführung von Kundenaufträgen, diese teilen oder zusammenfassen. Obwohl Aufträge nur zusammengefasst oder geteilt werden, wenn der Market Maker berechtigterweise glaubt, dass es im allgemein besten Interesse seiner Kunden ist, kann eine Anhäufung und Teilung in manchen Fällen aus der Tatsache resultieren, dass der Kunde einen weniger günstigen Preis erhält, als wenn die Aufträge des Kunden zusammen bzw. getrennt ausgeführt würden.

15. Interessenskonflikte

Die Bank, ihre Teilhaber oder andere mit der Bank verbundene Personen können Interessen, Beziehungen oder Vereinbarungen haben, die in wesentlicher Beziehung zu durchgeführten Transaktionen oder Kontrakten stehen, oder zu der Beratung durch die Bank gemäß dieser Vereinbarung. Bei Abschluss der Vereinbarung stimmt der Kunde zu, dass die Bank solche Geschäfte ohne vorherige Rückfrage beim Kunden gemäß Paragraph 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank abschließen kann.

16. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet nicht für

16.1. Verluste (inklusive Folge und andere indirekte Verluste), Ausgaben, Kosten oder Verpflichtungen (zusammen „Verlust“), die dem Kunden als Folge von oder in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen für Derivate entstanden sind, außer und bis zu dem Umfang, im dem solcher Verlust als Folge von

grobem Verschulden oder vorsätzlicher Unterlassung entstanden sind; oder

16.2. Verlust des Kunden, der aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Bank durch Dritte (inklusive der Geschäftspartner der Bank oder Personen, die die Bank in Verbindung mit derivativen Positionen engagiert) entstanden sind und, unter diesen Umständen, ist die Bank nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen, soweit sie diese aufgrund des Fehlers der Dritten nicht erfüllen kann.

17. Änderungen

17.1. Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit und nach Ankündigung an den Kunden von mindestens 30 Tagen im Voraus, unter anderem durch Benachrichtigung mittels E-Mail oder Veröffentlichung auf der Internetseite, zu ändern. Solche Änderungen werden ab dem in der Benachrichtigung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

17.2. Diese Änderungen werden als angenommen angesehen, wenn der Kunde keinen schriftlichen Einspruch einlegt. Jeder Einspruch muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Versand der Änderungsmitteilung bei der Bank eingehen.

18. Beendigung des Geschäftsverhältnisses

18.1. Jede Partei ist berechtigt, die vorliegende Vereinbarung über Dienstleistungen für Derivate sofort durch schriftliche und unterschriebene Nachricht an die andere Partei zu beenden. Für keine Partei wird bei Beendigung der Vereinbarung eine Geldstrafe fällig. Die Beendigung hat keinen Einfluss auf aufgelaufene Rechte und Verpflichtungen.

18.2. Bei Beendigung erfüllen die Bank und der Kunde alle Kontrakte, die bereits laufen und die Bedingungen dieser Vereinbarung sind im Bezug auf solche Transaktionen weiter für beide Parteien bindend. Die Bank ist berechtigt, alle an sie zu zahlenden Summen abzuziehen, bevor sie Guthaben von Konten des Kunden überweist und sie ist ermächtigt, solch eine Überweisung zu verschieben, bis jeder einzelne Kontrakt zwischen der Bank und dem Kunden geschlossen sind. Darüber hinaus ist die Bank ermächtigt, vom Kunden die Zahlung von Kosten, die durch die Überweisung der Investitionen des Kunden entstanden sind, zu verlangen.

18.3. Die Bank ist ermächtigt, nach Beendigung der Vereinbarung, ohne Vorankündigung jeden Kontrakt zwischen der Bank und dem Kunden zu schließen.

19. Beschwerden und Streitigkeiten

Unbeschadet der anderen Rechte der Bank aus dieser Vereinbarung ist die Bank in jedem Fall, in dem der Kunde und die Bank sich über eine Margenposition oder eine vermeintliche Margenposition oder Anweisungen im Bezug auf Margenpositionen streiten, ermächtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Vorankündigung solch eine Margenposition oder vermeintliche Margenposition zu schließen, wenn die Bank berechtigterweise glaubt, dass diese Maßnahme zum Zweck der Beschränkung der Maximalsumme des Streitwertes wünschenswert ist. Die Bank ist dem Kunden gegenüber, in Verbindung zu einer eventuellen Schwankung im Niveau der betreffenden Margenposition, in keiner Weise verantwortlich. Wenn die Bank eine Margenposition unter Anwendung dieser Klausel schließt, so geschieht dies unbeschadet des Rechtes der Bank zu behaupten, dass solch eine Margenposition von der Bank bereits geschlossen wurde oder nie durch den Kunden eröffnet wurde. Sobald als möglich nach Ergreifen der Maßnahme muss die Bank vernünftige Schritte unternehmen, um den Kunden über die Ergreifung dieser Maßnahme zu informieren. Wenn die Bank eine Margenposition oder eine vermeintliche Margenposition unter Anwendung dieser Klausel schließt, dann geschieht dies unbeschadet der Rechte des Kunden eine neue Margenposition zu eröffnen, vorausgesetzt eine solche Margenposition

wird unter Einhaltung dieser Vereinbarung eröffnet. Bei der Berechnung von Margen oder anderen Geldern, die für solche Margenpositionen erforderlich sind, ist die Bank ermächtigt, dies unter der Annahme durchzuführen, dass ihre Sicht der Streitereignisse oder Anweisungen korrekt ist.

20. Gerichtsstand und geltendes Recht

20.1. Die gegenwärtige Vereinbarung unterliegt ausschließlich und exklusiv luxemburgischem Recht nach dem sie auch ausgelegt werden soll.

20.2. Sofern dies nicht ausdrücklich anders festgelegt ist, so unterliegen die Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden dem luxemburgischen Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, Rechtsstreitigkeiten vor jede andere Gerichtsbarkeit zu bringen, die in Ermangelung der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung für den Kunden normalerweise zuständig wäre.

20.3. Dieser Paragraph behält nach Beendigung der Vereinbarung seine Gültigkeit.

21. Sonstiges

21.1. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung illegal, ungültig oder uneinklagbar in jeglicher Hinsicht unter dem Recht irgendeiner Rechtsprechung ist oder wird, wird weder die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unter dem Gesetz dieser Rechtsprechung noch die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit unter dem Gesetz einer anderen Rechtsprechung in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt.

21.2. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nicht für Fehler, Behinderungen oder Verzögerungen in der Durchführung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn diese Fehler, Behinderungen oder Verzögerungen direkt oder indirekt auf Umstände außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind. Solche Ereignisse höherer Gewalt umfassen ohne Einschränkung jegliches technische Problem wie Störungen oder Ausfälle der Telekommunikation, Nichtverfügbarkeit der Internetseite der Bank oder der Handelsplattform für Derivate z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten, erklärtem oder bevorstehendem Krieg, Revolten, zivilen Unruhen, Naturkatastrophen, gesetzliche Vorschriften, Maßnahmen von Behörden, Streiks, Aussperrungen, Boykotten oder Blockaden, ungeachtet dessen, ob die Bank eine Konfliktpartei ist und inklusive der Fälle, in denen nur ein Teil der Bankfunktionen von solchen Ereignissen betroffen sind.

21.3. Des weiteren ist die Bank ermächtigt, ihrer vernünftigen Meinung nach, festzulegen, dass ein Notfall oder eine außergewöhnliche Marktbedingung herrscht. Solche Bedingungen umfassen unter anderem die Aussetzung oder das Schließen eines Marktes oder die Aufgabe oder das Versagen eines Ereignisses, auf das sich die Bank bei ihren Notierungen bezieht oder eine übermäßige Bewegung im Niveau einer Margenposition und/oder des Basismarktes stattfindet oder die Vorahnung der Bank auf den Eintritt einer solchen Bewegung. In solchen Fällen kann die Bank ihre Margenanforderungen erhöhen, alle oder Teile der offenen Margenpositionen des Kunden schließen und/oder die Anwendung aller oder Teile der Bedingungen dieser Vereinbarungen aussetzen oder ändern, inklusive, aber nicht beschränkt auf die letzte Zeit für den Handel mit einer bestimmten Margenposition, in dem Maße, in dem die Bedingungen es der Bank unmöglich oder unpraktikabel machen, die betroffenen Bestimmungen einzuhalten.

21.4. Die Rechte und Rechtsmittel dieser Vereinbarung sind kumulativ und schließen Rechte oder Rechtsmittel des Gesetzes nicht aus.

21.5. Keine Verzögerung oder Auslassung seitens der Bank in der Durchführung eines Rechtes, einer Befugnis

oder eines Rechtsmittels des Gesetzes oder dieser Vereinbarung, noch die teilweise oder fehlerhafte Durchführung davon, soll:

- a) die weitere oder andere Ausübung dieses Rechtes, dieser Befugnis oder dieses Rechtsmittels beeinträchtigen oder verhindern; oder
- b) als Verzichtserklärung auf dieses Recht, diese Befugnis oder dieses Rechtsmittel gelten.

21.6. Kein Verzicht bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung soll (außer ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch die verzichtende Partei) als Verzichtserklärung für künftige Verstöße gegen die gleiche Bestimmung oder als Autorisierung zur Weiterführung des besonderen Verstoßes verstanden werden.

21.7. Der Kunde stimmt hiermit allen Transaktionen mit der Bank vor Schließen der Vereinbarung zu und stimmt zu, dass die Rechte und Pflichten des Kunden daraus den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen.

21.8. Die Bank oder Dritte können von dieser Vereinbarung für den Kunden Übersetzungen anfertigen lassen. Jedoch gilt bei Diskrepanzen die englische Version vor jeder anderen Version.

www.internaxx.lu
☎ (+352) 2603 2003
46a, avenue J.-F. Kennedy L-2958 Luxembourg

2009/08 (6) DE